Das Polizedarlehen.

(nach den Versicherungsbedingungen der deutschen Gesellschaften)

INAUGURAL-DISSERTATION

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität

zu Erlangen

vorgelegt von

FRITZ PETER

aus München.

Approbiert am 24. 2. 1937.

1937

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

1937/306

Referent: Univ.-Professor Dr. Liermann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN ELTERN.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533908_0146

INHALTSÜBERSICHT

Vorwort.
Der Begriff des Polizedarlehens 1
Beleihungsfähigkeit einer Versicherung 1
Das Deckungskapital als Grundlage des Polizedarlehens . . . 2
Die Beleihungshöhe 4
Gibt es einen Beleihungsanspruch? 5
Die Rechtsformen des Polizedarlehens 7
1. Der einfache Darlehensvertrag 7
2. Der Darlehensvertrag mit Verpfändung der Ansprüche aus der Versicherung 10
3. Der Vorauszahlungsvertrag 14
Die Verbriefung des Polizedarlehens 16
Die Streitfrage nach dem rechtlichen Charakter des Polizedarlehens 17
Die Legitimation zum Polizedarlehen 20
1. Beschränkte Geschäftsfähigkeit 20
2. Der gesetzliche Vertreter 21
3. Die Ehefrau 22
4. Die Einsetzung eines Bezugsberechtigten 23
5. Das Pfandrecht dritter Personen an der Versicherungsforderung 26
6. Konkurs des Versicherten 29
Die gegenseitigen Ansprüche aus dem Polizedarlehen 29
Literaturverzeichnis 34

Vorwort.

Von der bisher erschienenen Literatur über das Polizedarlehen sind in der Hauptsache drei Abhandlungen zu erwähnen. Die älteste ist die Arbeit Swinarski's „Die Beleihung und Verpfändung einer Lebensversicherungs-Polize". Sie befaßt sich aber fast ausschließlich mit der Beleihung von Versicherungen durch dritte Personen und konnte daher für diese Arbeit keine Verwendung finden. In der Schweiz erschien von Hans Dreher „Die Beleihung von Lebensversicherungen durch den Versicherer". Soweit die dort angestellten Erörterungen deutsche Verhältnisse betreffen, wurden sie hier mitberücksichtigt. Besonders bemerkenswert ist die philosophische Dissertation von Illgen „Das Versicherungsdarlehen", die das Thema von der wirtschaftlich-statistischen Seite her beleuchtet.

Die vorliegende Arbeit soll ausschließlich Rechtsfragen zum Gegenstand haben. Wirtschaftliches wurde nur mit hereingenommen, soweit es der Zusammenhang erfordert. Das praktische Material wurde mir von den in Deutschland arbeitenden Lebensversicherungsgesellschaften in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt.

Nürnberg, den 1. 1. 1937.

Fritz Peter.

Der Begriff des Polizedarlehens.

Der Grundgedanke bei der Gewährung jeden Kredits ist die Sicherheit. Diese kann verschiedener Art sein. Der Kredit-Suchende stellt einen Bürgen, der Gläubiger bekommt irgendeinen Wertgegenstand als Faustpfand oder läßt sich eine Hypothek an einem Grundstück bestellen. Die hingegebene Geldsumme wird dadurch gedeckt.

In neuerer Zeit dient vielfach die Lebensversicherung als reale Kreditbasis. Der Lebensversicherungsvertrag verpflichtet den Versicherten zur Zahlung der Prämien, die Gesellschaft dagegen nach Ablauf einer bestimmten Zeit zur Zahlung der Versicherungssumme. Die Forderung des Versicherungsnehmers an die Gesellschaft wird nun vielfach als Deckungsmittel bei Darlehen benutzt.

In vielen Fällen erfolgt dabei die Bereitstellung des Geldes von dritter Seite. Der Geldgeber läßt sich die Lebensversicherungsforderung seines Schuldners meistens verpfänden. Der Versicherte hat es aber keineswegs nötig, sich an dritte Personen zu wenden, die gewünschten Geldmittel werden ihm in den allermeisten Fällen auch von seiner Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Schon in den ersten Anfängen ihres Betriebs gewährten die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften ihren Kunden Darlehen bis zur Höhe des Rückkaufswerts der Versicherung. Von dieser Kreditmöglichkeit haben die Versicherten im Laufe der Jahre immer mehr Gebrauch gemacht, ganz besonders in Zeiten von Geldknappheit. So hat sich aus einer bloßen Geschäftsgepflogenheit der heutige Begriff des Polizedarlehens herausgebildet[1]). Versicherer und Darlehensgeber sind dabei identisch. Der Forderung des Versicherungsnehmers auf die Versicherungssumme bzw. den Rückkaufswert, steht die Darlehensforderung der Gesellschaft gegenüber. In den Versicherungsbedingungen der Gesellschaften ist entweder von Darlehen oder Vorauszahlungen die Rede. Für beide Rechtsformen hat sich in der Versicherungssprache der Ausdruck Polizedarlehen eingebürgert. Man versteht also darunter die Gewährung einer Geldsumme seitens der Gesellschaft an den Versicherungsnehmer bis zur Höhe des Rückkaufswertes der Versicherung.

Beleihungsfähigkeit einer Versicherung.

In § 6 ihrer Normativbedingungen von 1910 haben die deutschen Lebensversicherer auf ein Kündigungsrecht bei den Polizedarlehen verzichtet. Die Gelder brauchen nicht mehr zurückgezahlt werden,

1) A. Manes, Vers. Lexikon. S. 205.

die Gesellschaft bringt sie vielmehr von den später fällig werdenden Leistungen in Abzug. Es kann deshalb nur bei solchen Versicherungsverträgen ein Polizedarlehen gewährt werden, bei denen der Versicherer bestimmt weiß, daß er leisten muß. Welcher Art muß dann eine Lebensversicherung sein?

Man kann bei Lebensversicherungsverträgen zwei große Haupttypen unterscheiden, die Erlebensfallversicherung und die Todesfallversicherung. Bei der reinen Erlebensfallversicherung wird die Leistung nur fällig, wenn der Versicherte einen bestimmten Zeitpunkt erlebt, tritt dieser Umstand nicht ein, so hat die Gesellschaft auch keine Verpflichtung. Die Leistungspflicht ist aufschiebend bedingt, ob sie eintritt ist ungewiß. Die reine Erlebensfallversicherung scheidet daher für das Polizedarlehen aus. Bei der Todesfallversicherung ist die Sachlage die nämliche, wenn es sich um eine Todesfallrisikoversicherung handelt. Die Gesellschaft ist nur dann zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes stirbt. Auch hier besteht die Möglichkeit, daß die Gesellschaft nicht zu leisten braucht, sodaß eine Beleihung nicht erfolgen kann. Anders ist es bei der regulären Todesfallversicherung. Die Versicherungssumme wird beim Tode des Versicherten fällig. Die Leistungspflicht der Gesellschaft steht also von Anfang an ohne weiteres fest, ungewiß ist nur der Zeitpunkt, wann geleistet werden muß. Die Todesfallversicherung kann auch eine sogenannte gemischte Versicherung sein. Die Bezeichnung rührt wohl daher, weil hier zwei den Versicherungsfall auslösende Umstände miteinander verquickt sind. Entweder führt der Tod den Versicherungsfall herbei oder die Erreichung eines bestimmten Lebensalters. Die beiden Leistungsursachen ergänzen sich, wenn die eine entfällt, ist die andere gegeben. Die gleiche absolute Sicherheit für den Eintritt des Versicherungsfalles bietet auch die Todesfallversicherung mit festem Auszahlungstermin, ganz gleich, ob der Versicherte diesen Termin erlebt oder nicht. Bei all diesen letztgenannten Versicherungsarten handelt es sich um solche mit unbedingter Leistungspflicht der Gesellschaft. Sie können beliehen werden, denn die Gesellschaft hat die Möglichkeit bei Eintritt des Versicherungsfalles ihre Leistungen um den Darlehensbetrag zu mindern.

Das Deckungskapital als Grundlage des Polizedarlehens.

Soll ein Polizedarlehen gewährt werden, so ist die wichtigste Voraussetzung dafür, daß sich bereits ein Deckungskapital gebildet hat. Die Versicherung muß in sich selbst einen Wert verkörpern, der dann der Gesellschaft als Sicherheit dienen kann. Dieser Wert ist das Deckungskapital. Ein kurzes Eingehen auf Wesen und Zweck desselben ist daher angebracht.

In den Kreisen der Versicherten herrscht über diesen Begriff meist völlige Unklarheit. Man betrachtet das Deckungskapital ent-

weder als die Summe der eingezahlten Prämien oder hält es für einen Reservefonds der Gesellschaften in Zeiten schlechter Geschäftslage.

Warum ist also ein Deckungskapital notwendig und was versteht man darunter? Die Beantwortung beider Fragen ergibt sich aus folgenden Überlegungen.

Die Sterblichkeit und damit das Risiko der Gesellschaft ist in den jungen Jahren des Versicherten geringer als im Alter. Die Gesellschaft müßte daher von Jahr zu Jahr höhere Prämiensätze verlangen, die vor allem dadurch unerschwinglich würden, weil mit zunehmendem Alter die Erwerbs- und Zahlungsfähigkeit abnimmt. Abgesehen davon brächte eine sogenannte natürliche Prämie erhebliche Verwaltungsschwierigkeiten mit sich. Die Gesellschaften sind deshalb allgemein dazu übergegangen, für die ganze Versicherungsdauer gleichbleibende Prämien zu verlangen. Der Versicherte zahlt daher in jungen Jahren ein Zuviel an Prämien, im Alter ein Zuwenig. Nun wird dadurch ein Ausgleich geschaffen, daß die Gesellschaft einen Teil der Prämie, die Nettoprämie, als Reserve zurücklegt. Der Versicherer betrachtet die versicherten Personen gleichen Alters als eine fingierte Gesellschaft. Jede dieser Personen trägt eine Nettoprämie bei. Die Summe all dieser Nettoprämien wird einerseits um den Zins vermehrt, anderseits um die alljährlich auszuzahlenden Versicherungsleistungen vermindert. Teilt man die so gefundene Summe durch die Zahl der noch lebenden Versicherten, so erhält man das Deckungskapital einer Versicherung für das Ende des ersten Versicherungsjahres. Zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres erhöht sich dieses Deckungskapital wieder um die Nettoprämie und wächst dann in der angegebenen Weise weiter, bis es schließlich nach Ende der Vertragsdauer die Versicherungssumme erreicht hat. Maßgebend für das Anwachsen des Deckungskapitals sind demnach zwei Faktoren, Sterblichkeitsverlauf und Zins.

Das Deckungskapital hat also die Hauptaufgabe, die Spanne zwischen natürlicher und gleichbleibender Prämie auszugleichen, sie deckt das Risiko für das laufende Versicherungsjahr und stellt sich endlich als jährlich anwachsendes Sparkapital des Versicherten dar. Dörstling[2]) definiert das Deckungskapital wie folgt: „Rückblickend auf die bis jetzt verlaufene Vertragsdauer kann man es bezeichnen als Prämienreserve, das ist die Summe der gezahlten Nettoprämien, vermindert um die zur Deckung des Risikos verbrauchten Prämienteile, aber anderseits um den Zins vermehrt. Vorausblickend auf die folgenden Versicherungsjahre kann man es bezeichnen als Deckungskapital, das ist der Betrag, der ausreichend aber auch notwendig ist, um durch Sparprämien und Zinsen die Versicherungssumme zu erreichen." Wer hat nun das Eigentum am Deckungskapital? Rein wirtschaftlich gesehen ist es Geld des Versicherten, aus seiner Spartätigkeit ist es hervorgegangen. Nun ist in früheren Jahren des öfteren die Meinung aufgetaucht, das Eigentum am Deckungskapital

2) Leipziger Zeitschrift, Band 11, S. 897.

stehe deshalb dem Versicherten zu. Es hätte ähnlichen Charakter wie eine Sparkasseneinlage. Diese Anschauung wird jedoch heute allgemein abgelehnt[3]). Eigentum ist rechtliche Herrschaft über eine Sache. Während der ganzen Vertragsdauer gibt es aber keine Rechte des Versicherten am Deckungskapital, sondern nur Rechte der Gesellschaft. Sie lassen sich nicht wegdenken, ohne daß das Deckungskapital seinen Charakter verliert. Bei der Sparkasse spart der Einleger, in der Lebensversicherung spart die Gesellschaft für den Versicherten.

Um nun trotzdem dem wirtschaftlichen Gedanken, daß es sich um Geld des Versicherten handle, Rechnung zu tragen, wurde dem Versicherten durch den Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, das Deckungskapital in sein Eigentum überzuführen. Er kann den Versicherungsvertrag nach V. V. G. § 165 kündigen, die Gesellschaft ist dann nach V. V. G. §§ 173, 176 verpflichtet, ihm die Prämienreserve zu erstatten. Allerdings erst nach Ablauf von 3 Versicherungsjahren. Auf Anregung des Reichsaufsichtsamtes berechnen manche Gesellschaften schon nach Ablauf des zweiten Jahres ein Deckungskapital. Hier sind zu nennen: die Allianz und Stuttgarter, die Nürnberger Lebensversicherungsbank. Die Mehrzahl der Gesellschaften (Gisella, Friedrich Wilhelm, Aachener-Münchner, Karlsruher) verlangt immer noch drei Jahre. Es kann also nur nach Ablauf der in den einzelnen Bedingungen vorgesehenen Zeit, nachdem sich ein Deckungskapital gebildet hat, ein Polizedarlehen verlangt werden. Bei der Rückerstattung der Prämienreserve ist die Gesellschaft allerdings zu einem bestimmten Abzug berechtigt. Ein Abzug erscheint deshalb wohl angebracht, wenn man bedenkt, daß nur die gesunden Menschen, also im Sinne der Gesellschaft gute Risiken ihre Versicherung zur Aufhebung bringen, während sich die Kranken wohlweislich davor hüten werden. Die Verhältnisrechnung des Versicherers, die auf der Sterbetafel, dem Gesetz der großen Zahl, aufgebaut ist, wird dadurch zu seinen Ungunsten falsch. Durch den Abzug wird der Fehler wieder ausgeglichen. So stellt sich das Deckungskapital vermindert um den zulässigen Abzug gleichzeitig als Rückkaufswert der Versicherung dar. Er ist der jeweilige Barwert der Versicherung, der von dem Versicherten durch Kündigung jederzeit realisiert werden kann. Die Gesellschaft hat somit das Deckungskapital immer zu ihrer Verfügung und kann sich gegebenenfalls an ihm schadlos halten. Es verkörpert die für die Gesellschaft notwendige Sicherheit und ist deshalb die Grundlage für das Polizedarlehen.

Die Beleihungshöhe.

Aufgrund der im letzten Abschnitt dargelegten Begriffe des Deckungskapitals und des Rückkaufswertes ist die Frage nach der zulässigen Höhe des Polizedarlehens leicht zu beantworten. Die

3) König, Zeitschr. f. d. g. V. W. 1904 S. 670.

Gesellschaft kann natürlicherweise nur den Betrag als Darlehen gewähren, den sie auf alle Fälle an den Versicherten herauszahlen muß, also nur in Höhe des Rückkaufswertes. Darüber hinaus würde eine Versicherung für ein Polizedarlehen keine Deckung mehr bieten, die Gesellschaft kann ja das Darlehen nicht zurückverlangen, sie muß sich an das halten, was sie in der Hand hat, eben den Rückkaufswert. Er bildet somit die oberste Grenze für das Polizedarlehen. Die meisten Gesellschaften haben außerdem noch eine Grenze nach unten festgesetzt. Die Gründe dafür sind praktischer Natur. Eine Versicherungsgesellschaft ist kein Kreditinstitut. Wäre die Entnahme allzu kleiner Darlehenssummen möglich, so hätte das eine dauernde Inanspruchnahme der Gesellschaften zur Folge, weil immer wieder kleine Beträge verlangt würden, bis die Höchstgrenze erreicht ist. Dies würde die Verwaltungskosten erheblich erhöhen, was natürlich für die Gesellschaften nicht tragbar ist. Innerhalb der gezogenen Grenzen wird dann der Darlehensbetrag von der Gesellschaft festgesetzt oder einem entsprechenden Antrag des Versicherten stattgegeben. Freilich bringen die Gesellschaften wohl nie die reine Darlehenssumme zur Auszahlung. So wird häufig eine Darlehensgebühr in Abzug gebracht in Höhe von ½% der Darlehenssumme. (Friedrich Wilhelm, Deutscher Lloyd.) Die Zinsen des Darlehens sind immer im voraus zu bezahlen und werden von dem Darlehensbetrag gekürzt, ebenso die Prämien, die für das laufende Versicherungsjahr noch zu entrichten sind, manchmal auch die Prämien des folgenden Jahres. Auch sonstige entstehende Kosten werden auf den Darlehensnehmer abgewälzt und gleich von der auszuzahlenden Summe abgezogen.

Gibt es einen Beleihungsanspruch?

Gesetzliche Handhaben zur Beantwortung dieser Frage fehlen. Es bleibt also nur der eine Weg, nach den allgemeinen Vers.Bed. der Gesellschaften und aus dem Charakter des Lebensversicherungsvertrages zu untersuchen, ob eine Verpflichtung der Gesellschaften zur Beleihung gegeben und zweckmäßig ist.

Der Wortlaut in den Darlehensbestimmungen der Gesellschaften ist verschieden. Die meisten Gesellschaften sprechen von einem „können", die Gesellschaften können Darlehen gewähren. (Allianz und Stuttgarter, Viktoria, Karlsruher und viele andere.) Andere Darlehensbestimmungen sind so formuliert, daß die Gesellschaften Darlehen gewähren „dürfen" (Gothaer, Agrippina). Ausdrücke wie „können" und „dürfen" besagen für sich allein schon eindeutig genug, daß keine Verpflichtung bestehen soll, es kann nur von einer Möglichkeit die Rede sein. Dies ist auch die heute allgemein herrschende Ansicht. Außerdem wird in den meisten Versicherungbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen, daß kein Rechtsanspruch auf das Polizedar-

lehen besteht. Die Versicherungsbedingungen sind Vertragswille, mit dem sich der Versicherte bei Vertragsabschluß einverstanden erklärt hat, er muß sich also auch damit abfinden, wenn die Gesellschaft ein Darlehensgesuch ablehnt.

Anders ist es natürlich, wenn die Gesellschaften in ihren Bedingungen ausdrücklich ein Recht auf Polizedarlehen einräumen. Der Versicherte hat dann auch einen wirklichen Anspruch darauf. Nur wenige Gesellschaften gewähren ihren Kunden ein Recht auf Beleihung, so der Gerling Konzern und die Friedrich Wilhelm.

Auch dann, wenn das Fehlen einer Darlehensverpflichtung in den Versicherungsbedingungen nicht ausdrücklich festgestellt ist, läßt sich die Freiheit des Versicherers in der Darlehensgewährung sehr leicht aus dem Zweck und dem Wesen des Lebensversicherungsvertrages ableiten. Durch die Lebensversicherung soll entweder für Hinterbliebene gesorgt werden oder es wird die Bereitstellung einer Geldsumme für einen bestimmten späteren Zeitpunkt verfolgt. Beide Zwecke würden durch ein Recht auf Darlehensgewährung beeinträchtigt. Die Gründe sind psychologischer Natur. Freilich kann man sagen, daß die Gesellschaften auch ohne Verpflichtung einem Darlehensgesuch, soweit es sich in den angemessenen Grenzen hält, ohne weiteres nachkommen. Wenn aber der Versicherte weiß, daß er auf alle Fälle Geld bekommen, daß er es fordern kann, so hätte das eine starke Steigerung der Darlehensgesuche zur Folge. Nun bedeuten aber Polizedarlehen immer eine gewisse Gefahr für den Fortbestand der Versicherung. Es würden immer wieder Gelder entnommen, bis kein Deckungskapital mehr vorhanden ist, sodaß die Versicherung, wenn sie nicht überhaupt storniert werden muß, eine so starke Wertminderung erfährt, daß sie ihren Hauptzweck, Hinterbliebene zu versorgen, nicht mehr erfüllen kann.

Schließlich würde durch eine Darlehensverpflichtung auch der Sparzwang in der Lebensversicherung vollkommen beseitigt. Für Viele wäre es eine Unmöglichkeit, im Laufe einer Reihe von Jahren eine bestimmte Geldsumme zurückzulegen. Es wird entweder nichts gespart oder das Ersparte wieder verbraucht. In der Lebensversicherung spart der Versicherte gewissermaßen automatisch, er zahlt seine jährliche Prämie ebenso, wie er seine Steuer bezahlt, das Eingezahlte kann er nicht mehr abheben. Dieser so nützliche Sparzwang würde durch eine Verpflichtung zur Darlehensgewährung wieder aufgehoben. So aber haben die Gesellschaften es in der Hand, ob sie je nach Lage des Falles ein Darlehen gewähren wollen, ob sie den Sparzwang durchbrechen wollen oder nicht. Es wäre zu wünschen, daß die Gesellschaften von dem Recht der Darlehensverweigerung ausgiebiger Gebrauch machen würden. Die Gesellschaft ist die Hüterin des ihr anvertrauten Kapitals, auch gegenüber dem Versicherten, es ist deshalb nicht richtig, wenn die Versicherer jedem Darlehensantrag ohne weiteres stattgeben. Freilich kann der Gesellschaft nicht zugemutet werden, bei jedem Darlehensgesuch genau den Grund der Geldentnahme zu erforschen, das wäre zu umständlich. Eine einfache

Bestimmung in den Darlehensbedingungen, daß Darlehensgesuche kurz begründet werden müssen, würde genügen. Die Gesellschaft könnte dann vor allem jene Gesuche, die offensichtlich nur für Konsumptivzwecke gestellt werden, ablehnen.

Eine Pflicht zur Beleihung ist deshalb schon im Interesse der Versicherten selbst abzulehnen. Außerdem erscheint sie auch vom Standpunkt der Gesellschaften aus gesehen sehr unvorteilhaft. Wären die Gesellschaften von vornherein dazu gehalten, jedem Darlehensantrag stattzugeben, so würde das darauf hinauslaufen, daß weitaus der größte Teil der Kapitalien immer disponibel gehalten werden müßte. Dadurch würde die Möglichkeit einer günstigen, verzinslichen Anlage sehr erschwert. Die Gesellschaften müßten mit häufigen Zinsverlusten rechnen.

Eine Darlehensverpflichtung ist daher abzulehnen, die Gesellschaften haben in der Darlehensgewährung vollkommen freie Hand.

Die Rechtsformen des Polizedarlehens.

Wenn eine Gesellschaft an ihren Kunden aufgrund des Versicherungsverhältnisses vorzeitig Zahlungen leistet, zu denen sie nach dem Versicherungsvertrag nicht verpflichtet ist, so spricht man in der Praxis von Polizedarlehen. Es handelt sich hier wie gesagt um einen Fachausdruck aus der Versicherungssprache. Er bezeichnet aber lediglich einen wirtschaftlichen Vorgang und gibt über den rechtlichen Charakter dieser vorzeitigen Zahlungen keinen Aufschluß. Man kann für das Polizedarlehen drei Rechtsformen unterscheiden, die sich in der Darlehenspraxis der Gesellschaften herausgebildet haben.

Am wenigsten verbreitet ist das einfache Darlehen. Es findet sich beispielsweise in den Bedingungen der Gothaer und der Friedrich Wilhelm. Sehr häufig ist dagegen das Darlehen mit Verpfändung der Versicherungsforderung. Die Beliebtheit dieser Rechtsform erklärt sich wohl daraus, daß sie gewissermaßen doppelte Sicherheit bietet. Sie wurde von vielen Gesellschaften gewählt, so von der Karlsruher, der Aachener Münchner, der Agrippina, der Gisela und anderen. Schließlich ist noch als dritte Rechtsform die Vorauszahlung zu erwähnen. Sie ist den Bedingungen verschiedener großer Gesellschaften zugrunde gelegt, wie der Allianz und Stuttgarter, der Viktoria, dem Nordstern, der Alten Leipziger.

Im folgenden werden die einzelnen Rechtsformen behandelt, die jeweils entsprechenden Darlehensbestimmungen einer Gesellschaft sind dabei herausgegriffen und dienen als Vorlage.

1. Der einfache Darlehensvertrag.

Als typisch für die einfache Darlehensform soll § 8 der Allg.Vers. Bed. der Gothaer angeführt werden.

„Die Bank darf dem Versicherungsnehmer auf die Versicherung ein verzinsliches Darlehen gewähren. Es darf die Abgangsvergütung nicht übersteigen und wird auf dem Versicherungsschein vermerkt. Das Darlehen ist jährlich im voraus für ein Versicherungsjahr zu verzinsen. Die zuerst fälligen Zinsen werden bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres berechnet und vom Darlehen gleich gekürzt. Wenn es die Aufsichtsbehörde genehmigt, darf eine nachträglich beschlossene Erhöhung des Zinsfußes auf schon gewährte Darlehen erstreckt werden. Der Versicherungsnehmer kann das Darlehen jederzeit kündigen und zurückzahlen."

Der praktische Vorgang ist sehr einfach. Der Versicherte stellt einen Antrag, die Gesellschaft hat es dann in der Hand, den Antrag abzulehnen oder ihm stattzugeben.

Entscheidet sie sich für das Letztere, so sendet sie an den Antragsteller einen Schuldschein, der bereits mit der beantragten Darlehenssumme ausgefüllt ist. Der Versicherte gibt den Schuldschein unterzeichnet zurück, daraufhin erfolgt die Auszahlung.

Wie sind nun die tatsächlichen Vorgänge rechtlich zu beurteilen? Die Versicherungsbedingungen gebrauchen den Ausdruck Darlehen, es muß daher angenommen werden, daß es sich um einen Vertrag nach BGB. § 607 handelt. Nach der herrschenden Lehre[4]) ist das Darlehen kein Consensualvertrag, der lediglich durch die Willenseinigung der Parteien zustande kommt, es gilt vielmehr als Realcontrakt, der Darlehensvertrag ist erst dann abgeschlossen, wenn der Darlehensgegenstand ausgehändigt worden ist. Bei den meisten Darlehen geht aber ein Vorvertrag (pactum de mutuo dando) voraus, der die Parteien zum Eintritt in den Darlehensvertrag verpflichtet. Es ist ein gegenseitiger Vertrag, auf den die allgemeinen Bestimmungen des BGB. §§ 320 ff. Anwendung finden. In diesem Sinn sind auch die Verhandlungen des Versicherten mit der Gesellschaft zu werten. Sein Antrag ist eine Offerte (BGB. § 145), diese wird von der Gesellschaft durch eine schlüssige Handlung, in der Regel ausdrücklich durch ein Begleitschreiben, angenommen.

Nun zahlt die Gesellschaft den Darlehensbetrag aus, dadurch erst kommt der wirkliche Darlehensvertrag zustande. Es ist ein einseitig verpflichtender Vertrag, denn den Rechten der Gesellschaft stehen keinerlei Ansprüche des Geldnehmers gegenüber. Die Gesellschaft hat eine Forderung auf die Darlehenssumme und auf die Zinsen.

Die Darlehenssumme wird in der Regel so sein, wie sie vom Darlehensnehmer beantragt wurde. Die nominelle Darlehensvaluta kommt allerdings wohl nie zur Auszahlung, über die einzelnen Abzüge wurde bereits gehandelt.

Die Gothaer hat den Abzug der bis zum Ende des Versicherungsjahres fällig werdenden Zinsen ausdrücklich festgelegt.

Die Polizedarlehen müssen verzinst werden. Die Versicherten finden einen Zins oft deshalb unbillig, weil es sich gewissermaßen um

---

4) Staudinger, Recht der Schuldverhältnisse S. 651. Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Erster Band Teil II, S. 576.

ihr eigenes Geld handelt. Nach den vorausgegangenen Betrachtungen über das Deckungskapital ist indessen die Notwendigkeit einer Verzinsung leicht einzusehen. Der Zins ist eine der Hauptvoraussetzungen für das Anwachsen des Deckungskapitals. Anstatt das Geld in Hypotheken, in Wertpapieren oder in sonstiger Weise anzulegen, wird es dem Versicherungsnehmer in Form eines Darlehens gegeben, die Notwendigkeit der Verzinsung ist dann genau dieselbe wie bei einer anderweitigen Anlage. Die Versicherungsbedingungen der Gothaer haben in Absatz II die Zinszahlung näher geregelt. Der Zins ist im voraus zu zahlen, über die Höhe des Zinsfußes ist nichts vermerkt. Es wird also für das Darlehen ein Zinsfuß berechnet, wie er zur Zeit gerade auf dem Kapitalmarkt üblich ist. Dies ist zweifellos die einfachste und praktischste Lösung des Zinsproblems. Der Zinsfuß ist wohl in normalen Zeiten ziemlich konstant, er kann aber auch großen Schwankungen unterworfen sein. Würde ein Zinsfuß von vornherein in bestimmter Höhe festgesetzt, so könnte es leicht sein, daß der Gesellschaft erhebliche Zinsverluste erwachsen, die sich dann für die Gesamtheit der Versicherten schädlich auswirken. Die Gesellschaften haben dann wohl die Möglichkeit, den Zins für neue Darlehensverträge entsprechend zu erhöhen, nicht aber für bereits laufende Polizedarlehen. Fürsorglicherweise hat die Gothaer auch eine Zinserhöhungsklausel für laufende Darlehensverträge aufgenommen, Voraussetzung für eine Erhöhung ist aber die Genehmigung des Reichsaufsichtsamts, das sich zu dieser Frage immer ablehnend verhalten hat (Veröffentlichung des Reichsaufsichtsamts 1915, S. 118).

Über die Darlehenszeit ist in den Bedingungen der Gothaer nichts gesagt. Allein die Laufzeit des Polizedarlehens ergibt sich ohne weiteres aus seinem Vertragscharakter. Wie bereits erwähnt, können die Deutschen Lebensversicherungsgesellschaften ein Darlehen nicht kündigen. Der gewährte Darlehensbetrag wird gegen später fällig werdende Leistungen der Gesellschaft aufgerechnet. Die Lebensdauer des Darlehens ist deshalb genau dieselbe wie die des Versicherungsvertrags. Wann der Versicherungsvertrag sich beendet, ist nicht voraussehbar. Die Versicherungszeit kann wohl fest bestimmt sein (so besonders bei festem Auszahlungszeitpunkt), es ist aber sehr leicht möglich, daß der Versicherungsfall vor diesem Zeitpunkt eintritt. Die Versicherungsdauer ist unbestimmt, mit ihr auch die Laufzeit des Darlehens.

Die Beendigung des Darlehensverhältnisses kann in verschiedener Weise erfolgen. Der reguläre Fall ist der, daß die Versicherungsleistung fällig wird, entweder durch Zeitablauf, oder durch den Tod des Versicherten. Die Gesellschaft rechnet dann die Darlehensforderung gegen die ihr anfallenden Leistungen auf. Die Forderung der Gesellschaft ist damit erloschen, das Darlehensverhältnis beendet. Ein anderer Beendigungsgrund ist die Rückzahlung, sie kommt freilich sehr selten vor. Will der Schuldner das Darlehen zurückzahlen, so müßte er es an sich vorher kündigen (BGB. § 609). Eine Kündigung kann für den Gläubiger deshalb von Wichtigkeit sein, besonders bei

größeren Beträgen, weil er sich in der Zeit zwischen Kündigung und Rückzahlung nach einer anderen günstigen Anlagemöglichkeit umsehen kann. Die Kündigungsfrist beträgt bei Darlehen von mehr als 300.— Mark drei Monate, bei Darlehen von geringerem Betrag einen Monat. Die Gothaer sieht die Kündigung vor. Bei den anderen Gesellschaften ist aber eine Kündigungspflicht durchaus nicht die Regel. Gewöhnlich wird ein Polizedarlehen auch ohne vorherige Kündigung von der Gesellschaft zurückgenommen. (Vers.Bed. der Gisela, § 6: Das Darlehen kann jederzeit ohne Kündigung vom Versicherungsnehmer zurückgezahlt werden. Ähnlich die Agrippina, der Deutsche Lloyd und andere.) Schließlich kann der Versicherungsnehmer das Darlehensverhältnis auch dadurch beenden, daß er die Versicherung nach VVG. § 165 kündigt. Die Gesellschaft rechnet gegen den Rückkaufsanspruch die Darlehensforderung auf.

2. Der Darlehensvertrag mit Verpfändung der Ansprüche aus der Versicherung.

Bei der Behandlung der zweiten Rechtsform des Polizedarlehens kann in vielen Fällen auf den obigen Abschnitt verwiesen werden. Als Beispiel wurden die Darlehensbestimmungen der Gisela gewählt.

(§ 6) „Nach Zahlung von drei Jahresprämien kann die Gesellschaft, ohne dazu verpflichtet zu sein, dem Versicherungsnehmer gegen Verpfändung des Versicherungsscheins ein verzinsliches Darlehen bis zur Höhe des nach § 5 berechneten Rückkaufswertes, abzüglich der Prämien des folgenden Jahres geben."

Die folgenden Abschnitte sind inhaltlich dieselben, wie wir sie bereits in den Bedingungen der Gothaer kennengelernt haben. Für uns ist hauptsächlich die Verpfändung von Interesse. Um nun den wahren Charakter des Pfandvertrages bestimmen zu können, soll eine kurze Erörterung über das Wesen des Versicherungsscheins vorausgeschickt werden.

Nach VVG. § 3 ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Versicherten eine Urkunde über den Versicherungsvertrag auszuhändigen. Das Zustandekommen des Versicherungsvertrages richtet sich lediglich nach den Vertragsgrundsätzen des BGB. Wenn auch häufig bestimmt wird, daß der Beginn des Versicherungsschutzes erst mit der Einlösung des Versicherungsscheins eintreten soll, so handelt es sich dabei nur um eine freie Vertragsvereinbarung, die jederzeit wieder geändert werden kann. Der Vertrag ist vom Versicherungsschein vollkommen unabhängig. Der Versicherungsschein ist kein wesentlicher Bestandteil des Vertrages, sondern nur eine Beweisurkunde im Sinne von ZPO. § 416. Der Gesetzgeber wollte dem Versicherten ein Beweismittel in die Hand geben, aus dem er seine Ansprüche gegen die Gesellschaft ersehen und jederzeit legitimieren kann.

Nun sind es vor allem zwei Bestimmungen, die den Versicherungsschein mehr erscheinen lassen, als eine bloße Beweisurkunde, die Bestimmung über die Präsentationspflicht und die Inhaberklausel. Diese beiden Abreden finden sich bei allen deutschen Gesellschaften, sie haben ihre rechtliche Grundlage in VVG. § 4. Es ist in den Bedingungen meist festgelegt, daß die Gesellschaft nur gegen Präsentation des Versicherungsscheins zu leisten verpflichtet ist. Die Geltendmachung der Ansprüche aus der Versicherung wird scheinbar vom Besitz der Polize abhängig gemacht, sodaß diese dadurch den Charakter eines Wertpapiers erlangen würde. Der Grundgedanke des Wertpapiers liegt darin, „daß das Recht aus dem Papier mit dem Recht am Papier verknüpft ist, also die Ausübung des Rechtes abhängt von der rechtlichen und tatsächlichen Verfügungsmacht über die Urkunde, in der das Recht verbrieft ist und der Schuldner nur gegen Aushändigung der Urkunde zu leisten verpflichtet ist“ [5]). Diese Bedeutung hat aber der Versicherungsschein offensichtlich nicht. In VVG. § 4 II ist ausdrücklich festgelegt, daß die Ansprüche aus der Versicherung auch ohne die Polize weiterbestehen, bei Verlust der Polize muß die Gesellschaft ebenso leisten, nur kann sie dann vom Schuldner ein öffentlich beglaubigtes Anerkenntnis verlangen, daß die Schuld erloschen sei oder die Polize wird im Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt. Die Gesellschaft will sich durch die Präsentationspflicht lediglich davor sichern, zweimal leisten zu müssen.

Auch die Inhaberklausel macht den Versicherungsschein nicht zum Wertpapier, er wird dadurch nicht etwa zu einer Urkunde im Sinne von BGB. § 793. Durch die Inhaberklausel wird vereinbart, daß die Gesellschaft berechtigt sein soll, an den jeweiligen Inhaber des Versicherungsscheins mit befreiender Wirkung zu leisten. In § 4 Absatz I VVG. ist die Wirkung der Inhaberklausel genau festgelegt, „es treten die in § 808 BGB. bestimmten Wirkungen ein“. Der Sinn einer Urkunde nach § 808 BGB. liegt darin, daß der Schuldner durch die Leistung an den Inhaber befreit wird, ohne daß er verpflichtet ist, dessen Legitimation zu prüfen, während der Inhaber nicht berechtigt ist, die Leistung zu verlangen. Man spricht in diesem Fall von einem Legitimationspapier oder hinkendem Inhaberpapier. Beim wahren Inhaberpapier kann nur der Inhaber auf Grund des Papiers die Leistung verlangen, es ist dann Sache des Ausstellers zu beweisen, daß der Inhaber nicht zur Verfügung berechtigt ist. Das Recht aus dem Papier folgt dem Recht am Papier. Bei den Legitimationspapieren ist es umgekehrt, für sie gilt BGB. § 952, dort gilt der Grundsatz, daß das Recht am Papier dem Recht aus dem Papier folgt. Der Versicherungsschein wird also durch die Inhaberklausel auch nicht zum Inhaberpapier. Das Recht auf die Leistung ist in dem Schein nicht selbständig verkörpert. Die Inhaberklausel hat ebenfalls den Zweck, die Gesellschaft vor doppelter Leistung zu sichern. Vor allem soll durch sie auch die Verkehrsfähigkeit der Polize gesteigert werden.

5) Simeon-David, Recht und Rechtsgang im Deutschen Reich Band I, S. 593.

Der Versicherungsschein muß somit seiner rechtlichen Natur nach als hinkendes Inhaberpapier oder Legitimationspapier angesprochen werden, er hat keinen Wertpapiercharakter[6]).

Welche Folgerungen ergeben sich aus diesen Erwägungen für den Pfandvertrag? Selbständig verpfändet werden können nur Wertpapiere, die das Recht selbständig in sich verkörpern (BGB. §§ 1292, 1293). Sie können als Faustpfand dienen. Nie kann aber ein Legitimationspapier Faustpfand sein. Die Formulierung der Gisela ist deshalb streng genommen unrichtig. Sie kann nur so ausgelegt werden, daß die Übergabe des Scheines die Verpfändung der Versicherungsforderung zum Ausdruck bringen soll, ein Vertragswille, der nur auf den Versicherungsschein allein gerichtet ist, wäre vollkommen wirkungslos. Es kann nur ein Rechtspfand an der Versicherungsforderung bestellt werden (RG. 51/83).

Wie geht nun die Verpfändung vor sich? Das zu sichernde Recht ist die Darlehensforderung der Gesellschaft, verpfändet wird der Anspruch auf die Versicherungssumme bezw. auf den Rückkaufswert. Daß es sich dabei um betagte Forderungen handelt, spielt keine Rolle. Die Verpfändung von Rechten erfolgt in der Form, die für die Übertragung des Rechtes vorgeschrieben ist (BGB. § 1274). In unserem Fall handelt es sich um eine Forderung, sodaß die weiteren Bestimmungen von BGB. §§ 1280 f., 398 f. zur Anwendung kommen. Der Versicherte tritt seine Ansprüche gegen den Versicherer an diesen ab. Stehen einer solchen Verpfändung Bedenken entgegen? Ein Pfandrecht an der eigenen Schuld ist wohl möglich[7]), wenn es auch eine rechtliche Konstruktion ist, die selten zur Anwendung kommt. Daß eine Versicherungsforderung vertraglich verpfändet und auch durch den Zugriff der Gläubiger beschlagnahmt werden kann, ist allgemein anerkannt und wird in der Praxis oft genug durchgeführt (RG. 127/270). Gilt für das Rückkaufsrecht dasselbe? Nach BGB. § 400 kann eine Forderung nur dann abgetreten und damit auch verpfändet werden, wenn sie der gerichtlichen Pfändungsbeschlagnahme unterliegt. Die Frage über die Pfändbarkeit des Rückkaufsrechts ist deshalb auch für den Verpfändungsvertrag wesentlich.

Die herrschende Lehre betrachtet das Rückkaufsrecht, also das Recht, die Versicherung zu kündigen und den Rückkaufswert zu verlangen, als ein höchst persönliches. Es könne nicht übertragen werden, ohne daß es in seinem Inhalt vollständig verändert würde[8]). Für die Annahme eines höchst persönlichen Rechtes lassen sich jedoch im Gesetz keinerlei Handhaben finden, auch nicht in den Versicherungsbedingungen der einzelnen Gesellschaften. Es ist ein fester Rechtsgrundsatz, daß das ganze Vermögen des Schuldners der Zwangsvollstreckung unterliegen muß, eine Durchbrechung dieses

---

6) RG. 51/404.

7) Gegenteiliges läßt sich in der Literatur nicht feststellen.

8) Vertreter dieser Ansicht: Gerhard-Manes, Kommentar zum VVG. § 166 S. 665 Krüger, Leipziger Zeitschrift 1912 S. 216. Müller, Zeitschr. f. d. gesamte Vers. Wissenschaft 1911. S. 11.

Grundsatzes für die Kündigung ist nicht angängig. Kirchmann[9]) hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die Annahme eines höchstpersönlichen Kündigungsrechtes zu den größten Mißbräuchen führen würde. Den Gläubigern wäre damit die Realisierung einer Lebensversicherungsforderung unmöglich gemacht, der Schuldner könnte sich seinen Verbindlichkeiten einfach dadurch am besten entziehen, daß er eine möglichst hohe Lebensversicherung eingeht. Höchstpersönlich ist in der Lebensversicherung nur ein Recht, und das ist jenes, sich versichern zu lassen. Das Rückkaufsrecht ist also ebenso dem Zugriff der Pfandgläubiger unterworfen, wie die Forderung auf die Versicherungssumme, und damit auch verpfändbar.

Verpfänder ist der Versicherte, er tritt seine Forderung auf den Rückkaufswert oder die Versicherungssumme, die ihm gegen die Gesellschaft zusteht, an diese ab.

Pfandgläubiger ist die Gesellschaft, ihr Forderungspfandrecht richtet sich aber gegen sie selbst, sie spielt dieselbe Rolle wie beim regulären Forderungspfandrecht der Drittschuldner, die Gesellschaft ist also Gläubiger und Schuldner in einer Person. Die in § 1280 BGB. vorgeschriebene Anzeige an den Drittschuldner entfällt damit. Für den Verpfändungsvertrag ist keine Form vorgeschrieben. In der Darlehenspraxis kommt natürlich nur die Schriftform vor, der Versicherte unterzeichnet einen Schuldschein, in dem die Darlehens- und Verpfändungsbestimmungen zugleich mit enthalten sind.

Die Übergabe der Polize ist nicht wesentlicher Bestandteil des Verpfändungsvertrages, wir haben gesehen, daß sich die Polize nur als einfache Beweisurkunde darstellt. Bei den meisten Gesellschaften wird im Verpfändungsvertrag auch die Übergabe der Polize vereinbart und die Auszahlung des Darlehensbetrags von der Übergabe abhängig gemacht. Im übrigen hat die Gesellschaft das Recht, den Versicherungsschein zu verlangen. Dies ergibt sich aus BGB. § 402, wonach der Zedent verpflichtet ist, dem Zessionar die zum Beweise der Forderung dienenden Urkunden auszuhändigen.

Die Beendigungsgründe des Darlehensverhältnisses sind dieselben wie sie bereits oben aufgezeigt wurden, nur haben sie hier andere rechtliche Hintergründe. Tritt der Versicherungsfall ein, so wird die Darlehensforderung fällig, die Gesellschaft rechnet aber nicht wie beim einfachen Darlehen auf, sondern befriedigt sich nach BGB. § 1282. Die Pfandreife ist eingetreten, der Pfandgläubiger kann die verpfändete Forderung vom Drittschuldner einziehen. Diese Einziehung gestaltet sich hier sehr einfach, weil die Gesellschaft Pfandgläubiger und Drittschuldner in einer Person ist. Die Gesellschaft behält die fälligwerdenden Leistungen in Höhe des ausbezahlten Darlehensbetrages für sich. Die gleichen Rechtswirkungen treten ein, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigt. Zahlt der Versicherte das Darlehen zurück, so wird die verpfändete Forderung frei, die Rechtslage ist so, wie wenn nie eine Verpfändung stattgefunden hätte.

9) Kirchmann, Leipzig. Zeitschrift 1912, S. 614.

3. Der Vorauszahlungsvertrag.

Für die folgenden Ausführungen dient § 7 der Allg.Vers.Bed. der Allianz und Stuttgarter als Vorlage.

„Nach Zahlung von zwei Jahresbeiträgen können bis zur Höhe der nach § 6 bei Kündigung zu gewährenden Rückvergütung von der Bank Vorauszahlungen auf die Versicherung gewährt werden, wodurch sich alle Verpflichtungen der Bank um den im voraus gezahlten Betrag verringern. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Vorauszahlung besteht nicht. Von dem Tage ab, an dem die Vorauszahlung geleistet wird, ist außer dem laufenden Beitrag ein nicht gewinnberechtigter Zusatzbeitrag zu zahlen, der jeweils soviel Prozent der Vorauszahlung beträgt, wie mit der Aufsichtsbehörde vereinbart ist. Auf den Zusatzbeitrag kommen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 für die Zahlung laufender Beiträge sinngemäß zur Anwendung. Kündigt die Gesellschaft wegen Nichtzahlung der Zusatzbeiträge, so erlischt derjenige Teil der Versicherung, dessen Rückvergütung der gewährten Vorauszahlung nebst Rückständen an Zusatzbeiträgen, Zinsen und Kosten gleichkommt. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, zu jedem Beitragszahlungstermin den im voraus empfangenen Betrag wieder an die Bank zurückzuzahlen und zwar auch in Teilbeträgen, jedoch nicht unter 100 Mark. Die etwa über den Beitragszahlungstermin hinaus entrichteten Zusatzbeiträge werden zurückvergütet."

Im Gegensatz zu den Bedingungen der anderen Gesellschaften ist hier nicht von Darlehen, sondern von Vorauszahlungen die Rede. Abgesehen von der Kündigungsklausel zu Gunsten der Gesellschaft, die in einem der folgenden Abschnitte eine besondere Behandlung erfahren wird, bringt diese Bestimmung einen Vertragswillen zum Ausdruck, wie wir ihn schon beim Darlehen gefunden haben. Wirtschaftlich wird durch die Vorauszahlung wohl dasselbe bezweckt wie durch ein Darlehen, es ergeben sich aber rechtliche Unterschiede.

Das BGB. hat den Begriff der Vorauszahlung nicht näher geregelt. Er geht aber ohne weiteres aus dem Wort selbst hervor. Man versteht darunter gemeinhin eine Leistung, die früher erfolgt, als ursprünglich vereinbart war, die also vor ihrer ursprünglichen Fälligkeit entrichtet wird. Durch den Vorauszahlungsvertrag wird der Geldgeber zu dieser Vorleistung verpflichtet.

Eine Vorauszahlung kann doppelten Charakter haben. Es ist möglich, daß dem vorausgezahlten Betrag schon ein wirtschaftlicher Wert gegenüber steht, der einen Vorschuß rechtfertigt. Dieser wird dann zahlungshalber (solvendi causa) gewährt. Anders ist es, wenn der Vorschuß noch durch keinen Gegenwert gedeckt ist. (Vorschuß auf eine Arbeit, die noch nicht geleistet ist.) Der Vorschuß ist dann als Kredit anzusehen, er wird credendi causa gegeben. In unserem Fall ist die Vorauszahlung immer eine solche solvendi causa, denn sie wird aus dem Deckungskapital gewährt, auf das der Versicherte einen Anspruch hat.

Die Versicherungssumme wäre erst fällig bei Eintritt des Versicherungsfalles, der Rückkaufswert könnte nur verlangt werden, wenn vorher das Vertragsverhältnis gekündigt wird. Durch den Vorauszahlungsvertrag verpflichtet sich die Gesellschaft, einen bestimm-

ten Betrag früher zu leisten. Welcher Art ist dieser Vertrag? Der reguläre Vorauszahlungsvertrag ist einseitig. Er gewährt nur dem einen Teil ein Recht, für den Vertragspartner ergeben sich keinerlei Gegenansprüche. Durch Leistung des Vorschusses wird der Vorauszahlungsvertrag erfüllt.

Bei dem hier geschaffenen Vertragstyp ist die Rechtslage eine andere. Die Wirkung des Vorauszahlungsvertrages erschöpft sich nicht durch die Erfüllung, sie erstreckt sich vielmehr auf die ganze Dauer des Versicherungsvertrages, ähnlich wie beim Darlehen. Während der ganzen Vertragsdauer ergeben sich rechtliche Bindungen zwischen den Parteien. Man kann daher von einem Vorauszahlungsverhältnis sprechen. Für den voraus geleisteten Betrag müssen Zinsen gezahlt werden. Die Bezeichnung „Zins" ist dabei vermieden, die Bedingungen sprechen von Zusatzbeiträgen. Sie sind aber wirtschaftlich nichts anderes als Zinsen und werden auch als solche behandelt. Wir haben es bei der Vorauszahlung mit einem gegenseitigen Vertrag zu tun, er verpflichtet die Gesellschaft zur Leistung der Vorauszahlungssumme, den Versicherungsnehmer zur Zahlung der Zinsen. Die Vorauszahlung kann ebenso wenig zurückverlangt werden wie das Darlehen. Bei dem Darlehen mußte das Fehlen einer Kündigungsmöglichkeit besonders hervorgehoben werden, bei der Vorauszahlung ist dies selbstverständlich. Die eingefügte Kündigungsklausel betrifft an sich nur den Versicherungsvertrag, mittelbar allerdings auch das Vorauszahlungsverhältnis. Der vorausgezahlte Betrag geht in das Vermögen des Empfängers über, der Geldgeber wird wohl in Höhe der Vorauszahlung befreit, aber er hat keine Forderung, kann also den Vorschuß nicht mehr zurückverlangen. Die Ansprüche des Versicherten an die Gesellschaft verringern sich um die Vorauszahlung. Durch das Fehlen einer Forderung unterscheidet sich der Vorauszahlungsvertrag von der Darlehensform. Bei der Vorauszahlung kann deshalb auch nie die Versicherungsforderung zu Gunsten des vorausgezahlten Betrages verpfändet werden. Die Gesellschaft kann hier auch nicht aufrechnen, sie rechnet an. Aufrechnung und Anrechnung sind wohl zu unterscheiden. Bei der Aufrechnung treten sich zwei fällige, gleichartige Forderungen einander gegenüber und gelten dann als erloschen. Man kann dabei vielleicht von einem gegenseitigen Erlaßvertrag sprechen. Anders bei der Anrechnung. Diese bringt lediglich die einzelnen, rechtlich unselbständigen Kredit und Debetposten zur Verrechnung und zieht dann den Saldo. Was die Vorauszahlungsdauer anbelangt, gilt dasselbe, was bereits oben für das Darlehen gesagt wurde. Die Ansprüche des Versicherten gegen die Gesellschaft haben sich wohl schon durch die Vorauszahlung um den voraus geleisteten Betrag vermindert. Die Gesellschaft kann diesen Betrag aber immer erst dann tatsächlich zur Anrechnung bringen, wenn das Versicherungsverhältnis sein Ende erreicht hat. Die Gesellschaft stellt dann fest, was der Versicherte noch zu fordern hat. Die Dauer des Vorauszahlungsverhältnisses ist demnach die nämliche, wie die des Versicherungsvertrages.

Das Vorauszahlungsverhältnis wird im Regelfall also immer durch den Eintritt des Versicherungfalles beendet. Die Leistungen der Gesellschaft und die geleisteten Vorauszahlungen werden dann miteinander verrechnet. Wird der Versicherungsvertrag durch den Versicherten nach VVG. § 165 oder durch die Gesellschaft nach § 39 gekündigt, so kommt damit auch zugleich das Vorauszahlungsverhältnis zum Erlöschen. Schließlich kann der Versicherungsnehmer den voraus geleisteten Betrag wieder an die Gesellschaft zurückzahlen. Die Wirkungen der Vorauszahlung werden dadurch beseitigt.

Die Ansprüche des Versicherten gegen die Gesellschaft leben in ihrer ursprünglichen Form wieder auf. Die durch die Vorauszahlung eingetretene Verringerung der Ansprüche des Versicherten gegen die Gesellschaft ist somit durch die Rückzahlung auflösend bedingt.

Die Verbriefung des Polizedarlehens.

Weder für den Darlehens- noch für den Vorauszahlungsvertrag ist im Gesetz eine besondere Form vorgesehen. Wie bei den meisten im Verkehrsleben geschlossenen Verträgen kommt auch das Polizedarlehen regelmäßig nur in der Schriftform zustande. Ist die Darlehensform vorgesehen, so muß der Geldempfänger einen Schuldschein unterzeichnen. Er enthält meist die Höhe der Darlehenssumme, die Verpflichtung zur Zinszahlung, Bestimmungen über das Aufrechnungsrecht der Gesellschaft und über die Verpfändung der Ansprüche aus der Versicherung, wenn ein Darlehen mit Pfandvertrag gegeben ist. Bei der Vorauszahlungsform legt die Gesellschaft dem Geldnehmer eine Vorauszahlungsquittung zur Unterzeichnung vor, worin der Unterzeichnete bescheinigt, daß sich seine Ansprüche gegen die Gesellschaft in Höhe des Vorschusses gemindert haben. Die Ausstellung umfangreicher Urkunden ist in beiden Fällen nicht notwendig, weil auf die allgemeinen Versicherungsbedingungen verwiesen werden kann. Regelmäßig wird das Darlehen oder die Vorauszahlung auch auf dem Versicherungsschein vermerkt. Die Polize ist Beweisurkunde über das Versicherungsverhältnis, alle rechtlichen Änderungen, die den Versicherungsvertrag betreffen, sollen daher aus ihr hervorgehen, sie wird dadurch gleichsam zu einem Spiegelbild für die augenblickliche Rechtslage.

Ein Vermerk über das Darlehen oder die Vorauszahlung ist für die Gesellschaft praktisch von größter Wichtigkeit. Tritt der Versicherungsfall ein, so wird die Polize vorgelegt, die Tatsache des gewährten Darlehens oder der geleisteten Vorauszahlung ist dann ohne weiteres aus dem Schein ersichtlich, es kann dann nicht mehr leicht vorkommen, daß bereits geleistete Zahlungen von der Gesellschaft übersehen werden.

Auch im Interesse der allgemeinen Rechtssicherheit ist ein Vermerk über das Darlehen oder die Vorauszahlung sehr zweckmäßig. Es kommt oft vor, daß eine Versicherungsforderung an dritte Per-

sonen abgetreten oder verpfändet wird. Wenn auch für beide Rechtsgeschäfte die Übergabe der Polize nicht erforderlich ist, so wird sie doch immer verlangt. Der Zessionar oder der Pfandgläubiger kann dann aus dem Versicherungsschein ersehen, daß auf die Versicherung ein Polizedarlehen genommen wurde, daß dem Forderungsrecht auf die Versicherungssumme ein Aufrechnungs- oder Anrechnungsrecht der Gesellschaft gegenübersteht. Ohne die Fixierung des Polizedarlehens auf dem Versicherungsschein könnten dritte Personen leicht geschädigt werden. Ein gutgläubiger Erwerb von Forderungen ist ja nach BGB. nicht möglich, die Gesellschaft könnte auch gegen den Pfandgläubiger oder den Zessionar nach BGB. § 406 aufrechnen, da Darlehens- und Versicherungsforderung immer zu gleicher Zeit fällig werden. Ebenso müßte sich ein Pfandgläubiger oder Zessionar einen Vorschuß anrechnen lassen.

Viele Gesellschaften verlangen bei der Darlehensform auch Hinterlegung des Versicherungsscheins. Dadurch wird praktisch ausgeschlossen, daß dritte Personen Rechte an der Versicherung erwerben, ohne daß die Gesellschaft davon erfährt. An sich ist diese Vorsichtsmaßregel für die Gesellschaft nicht notwendig, weil sie ja gegen Pfandgläubiger und Zessionar aufrechnen kann.

Immerhin ist die Hinterlegung des Scheines deshalb zweckmäßig, weil dadurch Streitigkeiten zwischen dritten Personen und der Gesellschaft vermieden werden und von vorneherein eine klare Rechtslage geschaffen wird.

Die Streitfrage nach dem rechtlichen Charakter des Polizedarlehens.

Die in dem obigen Abschnitt dargestellten Vertragstypen entspringen keiner gesetzlichen Formulierung, sie haben sich mit der Zeit aus der Darlehenspraxis der Gesellschaften herausgebildet. Man hat versucht, dem wirtschaftlichen Vorgang des Polizedarlehens eine rechtliche Form zu geben. Nun fragt es sich, ob diese Form auch richtig gewählt ist.

Die Meinungen darüber gehen auseinander. Zum geringen Teil wird die Ansicht vertreten, das Polizedarlehen wäre als wirkliches Darlehen anzusehen[10]). Die herrschende Lehre steht aber auf dem Standpunkt, das Polizedarlehen hätte durchwegs Vorschußcharakter, auf die in den Bedingungen gewählte Formulierung, ob Darlehen oder Vorauszahlung, komme es nicht an. Der Hauptvertreter dieser Ansicht ist Dörstling[11]). Er begründet sie damit, daß Darlehen nach

10) Müller R., Anlage und Verwaltung der Kapitalien privater Versicherungsunternehmungen, S. 123.

11) Dörstling Th., in der Leipziger Zeitschrift, Band 11, S. 897. Ebenso Ehrenberg in „Das Recht" 1911, S. 8. Oberlandesgericht Dresden, Urteil vom

§ 607 BGB. immer zurückvergütet werden müssen, während es beim Polizedarlehen an einer Rückzahlungspflicht fehlt. Aus diesem Grunde wäre ein Darlehen ausgeschlossen. Ist nun das Fehlen einer Rückzahlungspflicht wirklich dazu geeignet, das Polizedarlehen ausschließlich zur Vorauszahlung zu machen? Man möchte dies aus folgenden Gründen verneinen.

Das BGB. hat eine Rückerstattungspflicht in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge festgelegt. Dieser genaue Maßstab für die Qualität des Darlehensgegenstandes läßt darauf schließen, daß der Gesetzgeber bei der Formulierung seiner Bestimmung nicht nur Gelddarlehen, sondern vielmehr auch solche von tatsächlichen Werten im Auge hatte. Der Bauer, der einem andern Saatgetreide überläßt, wird ein Interesse daran haben, eben dieses Getreide bei der nächsten Feldbestellung wieder zu bekommen. Mit einer Rückzahlung in Geld oder Naturalien anderer Art könnte ihm in Zeiten von Getreideknappheit wenig gedient sein. Der Hauptgedanke des Gesetzgebers ist also offensichtlich der, den Darlehensgeber durch die Rückzahlung wieder in dieselbe wirtschaftliche Lage zu versetzen, in der er sich vor der Hingabe des Darlehens befunden hat. Bei geldlichen Darlehen kann aber dieser Zweck oft auf viel einfachere Art und Weise erreicht werden als durch Rückzahlung. Hat A dem B ein Darlehen gegeben und wird nun seinerseits dem B etwas schuldig, so wird er kaum darauf verfallen, zunächst seine Darlehensforderung einzuziehen und dann seine Schuld zu begleichen, er wird vielmehr seine Forderung gegen die Forderung des B zur Aufrechnung bringen, dadurch wird das Darlehen getilgt. Im übrigen hätte auch B jederzeit ein Aufrechnungsrecht, wenn die Voraussetzungen von BGB. §§ 387 f. erfüllt sind. Damit dürfte dargetan sein, daß die Aufrechnung als Rückerstattung im Sinne von BGB. § 607 angesehen werden kann. In diesem Zusammenhang sei auch eine Stelle aus einem bekannten Kommentar des Bürgerlichen Rechts angeführt: „Vorschüsse auf künftige oder künftig fällig werdende Forderungen des Empfängers können Darlehenscharakter haben, wenn sie in der Absicht der Kreditgewährung gegen die Verpflichtung der Rückerstattung gegeben sind, die auch durch Aufrechnung mit jenen Forderungen erfolgen kann.“ [12])

Läßt man die Aufrechnung als Rückerstattung gelten, so steht der Annahme eines wirklichen Darlehens nichts mehr im Wege. Zudem kann noch Verschiedenes angeführt werden, was zu Gunsten einer Darlehensannahme spricht, weil sich einige wesentliche Merkmale des Polizedarlehens mit dem Wesen eines Vorschusses durchaus nicht in Einklang bringen lassen.

Wie wir gesehen haben, sprechen die Vorauszahlungsbedingungen nicht von Zinsen, sondern von Zusatzbeiträgen. Man konnte sich

---

12. 2. 15. „Das Darlehen ist wesentlich als Vorschuß auf die Versicherungssumme anzusehen (abgedruckt in V. A. A. 1915, Anhang S. 40). Dazu Geschäftsbericht des Reichsaufsichtsamts in V. A. A. 1903, S. 113.

12) Das bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts Band I, S. 566.

also offenbar doch der Erkenntnis nicht verschließen, daß bei einem Vorschuß von Zinsen keine Rede sein kann. Endemann[13]) definiert den Zins als „die vom Schuldner zu entrichtende, fortlaufende Vergütung für den Gebrauchswert eines Kapitals, ausgedrückt in einem Teilbetrag der geschuldeten Menge". Die wichtigste Voraussetzung für den Zins ist also diese, daß eine Schuld und eine Forderung besteht, Zinsen können nur bezahlt werden für fremdes Geld. Der als Vorschuß gegebene Teil des Rückkaufswerts ist aber bereits in das Vermögen des Geldnehmers übergegangen, eine Forderung besteht also nicht, damit wäre auch Verzinslichkeit ausgeschlossen. Dörstling[14]) hilft sich damit, daß er die Zusatzbeiträge nicht als Zinsen, sondern als diskontähnliche Leistungen erklärt. Er zieht diese Folgerung aus dem Vorschußcharakter des Polizedarlehens. Man kann aber mit der gleichen Berechtigung den umgekehrten Gedankengang verfolgen, derart, daß regelmäßig wiederkehrenden Geldleistungen, die den Gebrauchswert eines Kapitals darstellen, unbedingt eine Forderung zugrunde liegen muß. Es könnte dann nur ein Darlehen angenommen werden.

Die Versicherungsbedingungen schließen zwar eine Rückzahlungspflicht aus, sie verpflichten die Gesellschaft aber anderseits auch dazu, Rückzahlungen in Teilbeträgen entgegenzunehmen. Diese Bestimmung fügt sich aber in das Gebilde einer regulären Vorauszahlung ebenso wenig ein wie der Zins. Wer einen Vorschuß leistet, wird in Höhe der Leistung von seiner Verbindlichkeit befreit. Er kann aber nicht dazu gezwungen werden, den Vorschuß wieder zurückzunehmen und die Verbindlichkeit in ihrer alten Höhe wieder erstehen zu lassen. Oder soll dadurch zum Ausdruck gebracht werden, daß die Geldleistung noch nicht als endgültig in das Vermögen des Versicherten übergegangen betrachtet werden soll? Jedenfalls ist die Rückzahlung, wenn auch in fakultativer Form, viel eher das Merkmal eines Darlehens als das eines Vorschusses.

Befremdend wirkt auch die Tatsache, daß Versicherungsgesellschaften, die in ihren Bedingungen die Vorauszahlungsform gewählt haben, die ausgegebenen Vorschüsse immer noch zu ihrem Vermögen rechnen. Diese erscheinen in den Geschäftsbüchern als Forderungen und werden dort im Gegensatz zu den Bedingungen als Darlehen auf Versicherungsscheine angeführt. Diese Unstimmigkeit läßt sich wohl auch als unkorrekte Ausdrucksweise erklären, es scheint aber doch so, als ob die Gesellschaften bei den Vorauszahlungen auf ihre Rechte an diesen Geldern doch nicht ganz verzichten wollten, wie dies bei einem Vorschuß notwendig der Fall sein müßte.

Es ergibt sich also Folgendes: Das Polizedarlehen kann jedenfalls immer Darlehen sein, die tatsächlichen Vorgänge sprechen sogar zu Gunsten einer solchen Auslegung. Es kann aber nie ein Vorschuß im landläufigen Sinne sein, Zins und Rückzahlungsmöglichkeit stehen

13) Endemann F., Bürgerliches Recht, Band I, S. 683.
14) Dörstling Th., Leipziger Zeitschrift, Band 11, S. 897.

dem entgegen. Der Begriff der Vorauszahlung nach den Versicherungsbedingungen deckt sich nicht mit einer regulären Vorauszahlung, es muß vielmehr ein Vertrag eigener Art angenommen werden.

Die Legitimation zum Polizedarlehen.

Wenn von Seiten der Versicherten an die Gesellschaft wegen Gewährung eines Polizedarlehens herangetreten wird, so ist die Person des Darlehensnehmers dabei von besonderer Wichtigkeit. Es muß genau geprüft werden, ob der Antragsteller nach der gegebenen Rechtslage ein Darlehen verlangen und ob die Gesellschaft an ihn zahlen kann, ohne befürchten zu müssen, an einen Unberechtigten geleistet zu haben. Der Antragsteller muß zum Polizedarlehen legitimiert sein. Eine Legitimation kann ihm nur dann zugesprochen werden, wenn er Vertragspartner der Gesellschaft ist. Die folgenden Ausführungen enthalten die wichtigsten Fälle, bei denen hinsichtlich der Person des Antragstellers Zweifel entstehen können.

1. Beschränkte Geschäftstüchtigkeit.

Die nach BGB. § 104 geschäftsunfähigen Personen scheiden für unsere Betrachtung aus. Sie können keine Rechtsgeschäfte tätigen. Anders ist es bei den beschränkt geschäftsfähigen Personen. Sie sind wohl in der Lage, Verträge abzuschließen, bedürfen aber hierzu der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (BGB. § 107). Beschränkt geschäftsfähig sind Personen zwischen dem vollendeten 7. und 21. Lebensjahr, also Minderjährige (BGB. §§ 2, 106). Ferner die wegen Geistesschwäche, Verschwendung und Trunksucht Entmündigten und die nach BGB. § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellten Personen (BGB. § 114). Können diese Personen ihre Lebensversicherung beleihen?

Beide Rechtsformen des Polizedarlehens, das Darlehen sowohl wie die Vorauszahlung sind Verträge. Die Entnahme eines Polizedarlehens ist durchaus kein Rechtsgeschäft, das lediglich einen rechtlichen Vorteil einbringt. Es umfaßt ja auch die Zinsleistungen, außerdem muß das Darlehen wieder getilgt werden, wenn auch in der angenehmeren Form der Aufrechnung. BGB. §§ 112, 113, die einen Minderjährigen für einen bestimmten Geschäftskreis volljährig machen, können hier ebenfalls keine Anwendung finden. Ebensowenig BGB. § 110, denn die Rückerstattung erfolgt durch Aufrechnung, das Darlehen wird aus dem Vermögen des Minderjährigen getilgt. Darlehens- und Vorauszahlungsvertrag fallen demnach unter BGB. § 107. Fehlt die Genehmigung, so ist der Vertrag schwebend unwirksam (BGB. § 108). Die Gesellschaft wird den gesetzlichen Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auffordern, die Erklärung kann nur ihr gegenüber abgegeben werden. Würde die Ge-

sellschaft ohne die Genehmigung auszahlen, so hätte sie keinerlei vertragliche Gegenrechte. Der Geldempfänger könnte nicht zur Zahlung der Zinsen oder der Zusatzbeiträge herangezogen werden, denn er hat keinen gültigen Vertrag geschlossen. Die Gesellschaft hätte nur die Möglichkeit, eine Forderung aus ungerechtfertigter Bereicherung (BGB. § 812) gegen die Forderung auf die Versicherungsleistung aufzurechnen.

Die Legitimation zum Polizedarlehen steht für den beschränkt Geschäftsfähigen wohl fest, ob aber die Gesellschaft ohne Gefahr an ihn leisten kann, ist oft recht zweifelhaft. Die Gesellschaften werden jedenfalls bei der Gewährung von Polizedarlehen an beschränkt Geschäftsfähige immer zunächst die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters einholen und bei deren Verweigerung den Antrag zweckmäßigerweise ablehnen.

2. Der gesetzliche Vertreter.

Es ist ein häufiger Fall, daß der Vater oder der Vormund, wenn er für seinen Pflegebefohlenen Geld benötigt, solche Ausgaben aus der Lebensversicherung des Minderjährigen decken will. Kann er zu diesem Zweck ein Polizedarlehen verlangen? Die Lebensversicherung für einen Minderjährigen oder sonst beschränkt Geschäftsfähigen kann in zweifacher Weise getätigt werden.

Einmal so, daß der gesetzliche Vertreter den Vertrag in dieser Eigenschaft mit der Gesellschaft abschließt. Der Minderjährige wird dadurch zum Versicherungsnehmer, er ist zur Zahlung der Prämien verpflichtet, der Anspruch auf das anwachsende Deckungskapital steht ihm zu. Der Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages für den Minderjährigen wird aber meist der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfen, weil die Verpflichtung zur Prämienzahlung sich regelmäßig weit über das 21. Lebensjahr hinaus erstreckt (BGB. § 1822, Z. 5). Der gesetzliche Vertreter kann für den beschränkt Geschäftsfähigen auch ein Polizedarlehen verlangen, er ist dazu legitimiert, denn er schließt den Vertrag als Vertreter des eigentlichen Vertragspartners ab. Freilich ist auch hierzu sowohl nach BGB. § 1822, Z. 5 (Zinsverpflichtung) als auch nach Ziffer 8 der gleichen Vorschrift die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts notwendig. Durch den Darlehens- oder Vorauszahlungsvertrag wird der Minderjährige berechtigt und verpflichtet, die Gesellschaft hat gegen ihn die nämlichen Rechte, wie wenn er den Vertrag mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters oder als Volljähriger abgeschlossen hätte. Die Gesellschaft kann demnach an den gesetzlichen Vertreter bedenkenlos auszahlen, vorausgesetzt, daß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorliegt. Würde diese fehlen, so wäre der Vertrag unwirksam (BGB. § 1829).

Die Gesellschaft müßte damit rechnen, daß der Versicherte später die volle Versicherungssumme verlangt, sie wäre also genötigt,

zweimal zu leisten. Ob sie dann ein Aufrechnungsrecht aus ungerechtfertigter Bereicherung hat, kann nach Lage des Falles sehr zweifelhaft sein.

Der Versicherungsvertrag kann auch in der Weise abgeschlossen werden, daß er auf fremdes Leben genommen wird. (Der Vater schließt eine Versicherung ab auf das Leben des Sohnes, die Summe soll zur Auszahlung gelangen, wenn dieser sein 25. Lebensjahr vollendet hat.) Der gesetzliche Vertreter ist der Versicherungsnehmer, der Versicherte ist der Minderjährige. Das VVG. hat diese Vertragsmöglichkeit in § 159 ausführlich geregelt. Die Versicherung auf fremdes Leben bedarf grundsätzlich der Genehmigung des zu Versichernden. Wird der Vertrag vom Vater oder der Mutter abgeschlossen, so ist eine Genehmigung des Kindes nicht erforderlich, es sei denn, daß die Gesellschaft auch vor der Vollendung des 7. Lebensjahres zur Leistung verpflichtet sein soll und die Versicherungssumme den Betrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten übersteigt. Selbst für den Fall, daß eine Versicherung auf das Leben des Kindes genehmigungsbedürftig ist (die Genehmigung könnte in diesem Fall nur von einem zu bestellenden Pfleger erteilt werden), würden der Entnahme eines Polizedarlehens durch den Versicherungsnehmer keine Bedenken entgegenstehen, die Genehmigung des Pflegers wäre nicht notwendig (RG. 136/395). Der gesetzliche Vertreter ist alleiniger Vertragspartner, er hat die Prämie zu zahlen, ihm steht auch der Anspruch auf die Versicherungssumme und den Rückkaufswert zu. Er kann deshalb auch die Versicherung beleihen. Eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht notwendig, denn der Versicherte hat keinerlei Rechte aus dem Vertrag.

3. Die Ehefrau.

Wie gestaltet sich die Rechtslage bei der Ehefrau? Besteht zwischen den Eheleuten Gütertrennung nach BGB. § 1426 f., so ergeben sich für den Versicherungsvertrag und das Polizedarlehen keinerlei Besonderheiten. Die Ehefrau ist bei Abschluß von Verträgen, die sich auf ihr Vermögen beziehen, ebenso selbständig, wie wenn sie unverheiratet wäre.

Ist aber einer der vier übrigen Güterstände des BGB. gegeben, so erfährt die Rechtsstellung der Frau eine Änderung. Wohl wird durch die Ehe und den Güterstand die Geschäftsfähigkeit der Frau in keiner Weise berührt, es sind aber der Wirksamkeit ihrer rechtlichen Handlungen gewisse Grenzen gezogen. Eine Ehefrau kann zwar Verträge abschließen und sich darin zu einer Leistung verpflichten, sollen aber diese Verträge bezüglich des eingebrachten oder des Gesamtguts dem Mann gegenüber wirksam sein, so ist seine Zustimmung notwendig (BGB. §§ 1399, 1412, 1460, 1532, 1549). Schließt die Ehefrau einen Lebensversicherungsvertrag und verweigert der Mann seine Zustimmung, so wird durch den Vertrag nicht das eingebrachte

oder das Gesamtgut verpflichtet, sondern nur das Vorbehaltsgut. Die Versicherungsforderung gehört zum Vorbehaltsgut, das ausschließliches Eigentum der Ehefrau ist (BGB. §§ 1370, 1440 II, 1526, 1549). Ob der Mann dem Darlehens- oder Vorauszahlungsvertrag zustimmt, ist gleichgültig, die Gesellschaft hat es nur mit der Ehefrau zu tun, sie kann sich gegen diese durch Aufrechnung oder Anrechnung bezahlt machen.

Angenommen, die Ehefrau hätte den Versicherungsvertrag mit Zustimmung des Mannes geschlossen, so haftet das eingebrachte und das Gesamtgut für die Prämie. Die Forderung auf die Versicherungssumme gehört zu diesen Gütermassen. Bei der Verwaltungs- und Nutznießungsgemeinschaft zum eingebrachten Gut (BGB. § 1363), bei der allgemeinen Gütergemeinschaft sowie bei der Fahrnis und Errungenschaftsgemeinschaft zum Gesamtgut (BGB. §§ 1438, 1519, 1549). Nimmt nun die Ehefrau gegen den Willen des Mannes ein Darlehen oder eine Vorauszahlung auf die Versicherungssumme, so wird dieser Vertrag dem eingebrachten oder dem Gesamtgut gegenüber nicht wirksam. Für die Zinsen haftet lediglich das Vorbehaltsgut. Tritt der Versicherungsfall ein und verlangt der Ehemann in seiner Eigenschaft als Verwalter der Gütermasse die Versicherungsleistung, so kann er eine Aufrechnung oder Anrechnung der Gesellschaft ablehnen, der Darlehens- oder Vorauszahlungsvertrag gilt ihm gegenüber als nicht geschlossen. Die Gesellschaft muß dann die volle Versicherungssumme zur Auszahlung bringen. Sie kann sich wohl an die Ehefrau halten und nach BGB. § 812 das Polizedarlehen aus dem Vorbehaltsgut zurückverlangen. In vielen Fällen können die Gesellschaften trotzdem auf das eingebrachte und das Gesamtgut zurückgreifen, nämlich dann, wenn der Geldbetrag zur Deckung von Ausgaben verwendet wurde, die der Mann aus dem eingebrachten oder dem Gesamtgut hätte bestreiten müssen. Diese Gütermassen sind dann ungerechtfertigt bereichert, die Gesellschaft könnte nach BGB. § 812 auch vom Ehemann zurückfordern und in diesem Fall von vornherein aufrechnen oder anrechnen (BGB. §§ 1399, 1455, 1519 II, 1549).

4. Die Einsetzung eines Bezugsberechtigten.

Im Regelfall ist der Versicherungsnehmer zugleich auch der Alleinbezugsberechtigte aus der Versicherung. Nun kann es sein, daß der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung einer dritten Person zuwenden will, er kann dies dadurch bewirken, daß er sie als bezugsberechtigt einsetzt.

Nach VVG. § 166 kann der Versicherte ohne Zustimmung der Gesellschaft einen Dritten als Bezugsberechtigten bezeichnen. Ebenso kann er an die Stelle eines bereits Bezugsberechtigten einen andern setzen. Die Vorschrift des VVG. spricht nur von einer möglichen Änderung in der Bezugsberechtigung, sie gibt keine Auskunft

darüber, wie eine derartige Änderung rechtlich zu beurteilen ist. Die Benennung eines Bezugsberechtigten ist immer als ein Vertrag zu Gunsten Dritter anzusehen, auf den die Bestimmungen von BGB. §§ 328 ff. zur Anwendung kommen. Eindeutig stellt er sich als solcher dar, wenn die Klausel über die Änderung der Bezugsberechtigung schon bei Abschluß des Vertrages eingefügt wird. Die Änderung der Bezugsberechtigung kann aber auch erst nachträglich vollzogen werden, notwendig ist dabei eine empfangsbedürftige Willenserklärung des Versicherungsnehmers an die Gesellschaft [15]). Dadurch erhält der Versicherungsvertrag ebenso den rechtlichen Charakter eines Vertrages nach BGB. § 328. Die Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Gesellschaft ist eine Offerte zur Vertragsänderung, zu deren Annahme die Gesellschaft nach VVG. § 166 verpflichtet ist. Die Änderung der Bezugsberechtigung vollzieht sich ganz ohne Mitwirkung des Begünstigten, auch ohne sein Wissen. Zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Dritten kann die Bezugsberechtigung wohl intern vereinbart werden, die Wirkung einer solchen Vereinbarung tritt der Gesellschaft gegenüber erst dann ein, wenn sie durch eine Mitteilung davon Kenntnis erlangt hat. Ohne die Mitteilung wären interne Vereinbarungen für die Gesellschaft vollkommen bedeutungslos.

Die Versicherungsbedingungen unterscheiden zwischen widerruflicher und unwiderruflicher Bezugsberechtigung. Die widerrufliche Bezugsberechtigung schafft eine Rechtslage, die in BGB. § 331 festgelegt ist.

Der Dritte erwirbt das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalles, also mit dem Tode des Versicherten. Vorher hat er noch kein Recht, sondern nur eine Anwartschaft, die ihm jederzeit wieder entzogen werden kann. Wie ist es nun, wenn der Versicherungsnehmer bei einer Lebensversicherung mit festem Auszahlungszeitpunkt den Eintritt dieses Zeitpunktes erlebt? Tritt das Recht des Begünstigten auch dann in Kraft? Dies ist zu bejahen. Denn BGB. § 331 ist jedenfalls so auszulegen, daß der Bezugsberechtigte sein Recht nicht nur beim Tode des Versicherten erwerben soll, sondern allgemein dann, wenn der Versicherungsfall eintritt, so, wenn der Versicherte ein bestimmtes Lebensalter erreicht. Die Umwandlung der bloßen Anwartschaft in ein Recht ist somit durch den Eintritt des Versicherungsfalles aufschiebend bedingt, das Fortbestehen der Anwartschaft ist auflösend bedingt durch den möglichen Widerruf des Versicherungsnehmers, der als empfangsbedürftige Willenserklärung der Gesellschaft gegenüber abzugeben ist [16]). Durch das Vorhandensein eines widerruflich Bezugsberechtigten werden die Rechte des Versicherten vor Eintritt des Versicherungsfalles in keiner Weise berührt. Er kann nach wie vor einen Darlehensantrag stellen. Anderseits wäre ein Darlehens- oder Vorauszahlungsantrag eines widerruflich Bezugsberechtigten abzulehnen. Er steht zur Gesellschaft

15) RG. 140/30.
16) RG. 136/94.

in keinem Vertragsverhältnis und kann daher aus der Versicherung keine Rechte herleiten. Seine Berechtigung steht ja noch nicht endgültig fest, sie ist nur eine Anwartschaft. Die Gesellschaft könnte deshalb auch nicht mit Sicherheit an ihn leisten.

In den Versicherungsbedingungen der Gesellschaften wurde die in VVG. § 166 vorgesehene Änderungsmöglichkeit der Bezugsberechtigung noch weiter ausgebaut. Die Änderung kann auch in der Weise erfolgen, daß der Dritte durch seine Einsetzung ein sofortiges und unentziehbares Recht erwirbt, man spricht dann von unwiderruflicher Bezugsberechtigung.

Auch für sie gelten die Grundsätze von BGB. §§ 328 f. Die Auslegungsregel von BGB. § 331 kommt hier nicht zur Anwendung, der Parteiwille ist ein anderer, er muß vor allem berücksichtigt werden [17]). Vielmehr gelten die Bestimmungen von BGB. §§ 328, 330. Der Dritte erwirbt mit sofortiger Wirkung ein Forderungsrecht auf die Versicherungsleistung. Die Versicherungsforderung gehört bereits zu seinem Vermögen, sie fällt in seine Konkursmasse und unterliegt dem Zugriff der Gläubiger. Aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers scheidet sie dagegen vollkommen aus. Trotzdem besteht das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft auch weiterhin fort. Der Versicherte hat auch in der Folgezeit die Pflicht zur Prämienzahlung, er kann die Versicherung kündigen oder sie in eine beitragsfreie verwandeln. Steht es ihm nun frei, das Recht des begünstigten Dritten dadurch zu beeinträchtigen, daß er ein Polizedarlehen nimmt? Die Legitimation hierzu kann dem Versicherungsnehmer nicht abgesprochen werden, er ist immer noch Vertragsgegner der Gesellschaft. Einer Zahlung an ihn steht aber das Forderungsrecht des Dritten entgegen. Dieser bräuchte eine derartige Leistung der Gesellschaft nicht gegen sich gelten lassen. Stellt der Versicherungsnehmer einen Darlehensantrag, so kann er nur Leistung an den Dritten verlangen, nicht an sich selbst, es müßte denn sein, daß der Dritte seine Einwilligung erteilt. Diese müßte auf gütlichem Wege erreicht werden, erzwingbar ist sie nicht.

Wie soll sich die Gesellschaft gegenüber dem Antrag des begünstigten Dritten verhalten? Eine formelle Legitimation ist dem Begünstigten abzusprechen, die Entnahme eines Polizedarlehens gehört zu den Gestaltungsrechten des Versicherungsnehmers, Dritte können diese nicht ausüben. Anderseits steht aber dem unwiderruflich Berechtigten eine unentziehbare Forderung auf die Versicherungssumme oder den Rückkaufswert zu.

Dieses Moment dürfte für die Gesellschaft bei der Verbescheidung des Darlehensgesuches von ausschlaggebender Bedeutung sein. Der Versicherer weiß mit Bestimmtheit, daß er sich für das Polizedarlehen an der Versicherungsforderung bezahlt machen kann, die Gefahr einer doppelten Leistungspflicht ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft kann deshalb einem Darlehensantrag des unwiderruflich Bezugsberechtigten bedenkenlos nachkommen.

17) RG. 71/423.

Die Forderung auf die Versicherungssumme kann abgetreten werden. Dadurch wird derselbe Rechtserfolg erreicht wie durch die Einsetzung eines unwiderruflich Bezugsberechtigten, nur sind die Befugnisse des Zessionars noch umfangreicher. Er erhält nicht nur die Forderung auf die Versicherungsleistung, durch die Abtretung werden ihm auch die Gestaltungsrechte übertragen. Er hat daher für das Polizedarlehen dieselbe Rechtsstellung, wie wenn er den Versicherungsvertrag selbst abgeschlossen hätte.

5. Das Pfandrecht dritter Personen an der Versicherungsforderung.

Es ist möglich, daß das Forderungsrecht des Versicherungsnehmers gegen die Gesellschaft der Pfandverstrickung unterliegt. Diese wird begründet entweder durch einen Verpfändungsvertrag oder durch einen gerichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß. Haben nun Pfandschuldner und Pfandgläubiger die Möglichkeit von der Gesellschaft ein Polizedarlehen zu verlangen?

Der Lebensversicherungsvertrag dient nicht nur gegenüber der Gesellschaft als Kreditbasis, sondern wird auch gegenüber dritten Personen zur Darlehensaufnahme benutzt. Die Ansprüche aus der Versicherung werden dann dem Dritten nach den Grundsätzen von BGB. § 1273 verpfändet. Die Rechtslage ist eine ähnliche, wie sie bereits in dem Abschnitt über die Verpfändung der Versicherungsforderung an die Gesellschaft dargelegt wurde.

Während dort Pfandgläubiger und Drittschuldner sich in einer Person vereinigen, sind es hier zwei verschiedene Personen. Verpfänder und Gläubiger der Forderung ist der Versicherungsnehmer, Pfandgläubiger der Geldgeber, während sich die Gesellschaft als Drittschuldner darstellt. Die Verpfändung ist nur gültig, wenn sie vom Versicherten der Gesellschaft angezeigt wird. BGB. § 1280. Wie wäre in diesem Fall über einen Polizedarlehensantrag des Versicherungsnehmers zu entscheiden?

Der Versicherungsnehmer besitzt zwar als Vertragsgegner die Legitimation, die Gesellschaft kann aber nicht mehr an ihn leisten. Die Gründe hierfür sind verschieden, je nach dem es sich um ein Darlehen oder um eine Vorauszahlung handelt.

Die Auszahlung der Darlehenssumme an den Versicherungsnehmer entspringt einem selbständigen Rechtsgrund, dem Darlehensvertrag, die verpfändete Forderung bleibt trotzdem in voller Höhe bestehen. Bedenken auf Grund der Vorschriften von BGB. §§ 1281, 1282 stehen demnach einer Darlehensleistung an den Versicherten nicht entgegen. Schwierigkeiten ergeben sich für die Gesellschaft lediglich aus der Aufrechnungsabrede. Das Darlehen darf nicht zurückgefordert werden, es ist nur durch Aufrechnung tilgbar. Mit einer Aufrechnungsmöglichkeit gegen den Versicherungsnehmer ist kaum mehr zu rechnen, weil der Gläubiger die verpfändete Forderung nach eintreten der Pfandreife aller Voraussicht nach einzieht. Aber

auch dann, wenn der Versicherungsfall noch vor der Pfandreife eintreten sollte, könnte eine Aufrechnung der Gesellschaft gegenüber dem Versicherungsnehmer nicht stattfinden. Bevor die Gläubigerforderung fällig ist, kann der Drittschuldner nur an Gläubiger und Pfandgläubiger gemeinschaftlich leisten, die beiden Gläubiger haben eine gemeinschaftliche Berechtigung zur gesamten Hand. BGB. §§ 1281, 406.

Die Darlehensforderung richtet sich nur gegen den Versicherungsnehmer allein, sie kann deshalb auch nicht aufgerechnet werden. Eine Aufrechnung gegen den Pfandgläubiger ist sowohl vor als nach der Pfandreife nach BGB. § 406 ausgeschlossen. Ein Darlehensantrag ist somit abzulehnen.

Die Vorauszahlung ist im wesentlichen als Vorschuß auf die Versicherungsleistung anzusehen, die Ansprüche des Versicherten gegen die Gesellschaft verringern sich um den vorausgezahlten Betrag. Sie wäre also eine Leistung aus der verpfändeten Forderung. Vor der Pfandreife könnte die Geselschaft nur an den Versicherungsnehmer und Pfandgläubiger gemeinsam einen Vorschuß auszahlen. BGB. § 1281. Eine Leistung an den Versicherungsnehmer allein wäre für den Pfandgläubiger unbeachtlich. Würde der Versicherungsfall noch vor der Pfandreife eintreten, so müßte die Gesellschaft die volle Versicherungssumme leisten, sie könnte gegen den Versicherungsnehmer allein nicht anrechnen. Nach der Pfandreife ist die Gesellschaft nur mehr dem Pfandgläubiger allein verpflichtet. BGB. § 1282. Eine Anrechnung ist auch ihm gegenüber ausgeschlossen, weil die Forderung schon zur Zeit der Vorschußleistung verpfändet war. Ein Vorauszahlungsantrag ist daher ebenfalls abzulehnen. Die Schwierigkeiten entfallen natürlich, wenn der Pfandgläubiger dem Polizedarlehen zustimmt. Die Gesellschaften begnügen sich damit aber regelmäßig noch nicht, sondern verlangen, sofern sie in ihren Bedingungen die Darlehensform haben, daß der Pfandgläubiger mit seinem Recht zurücktritt und der Gesellschaft ein erststelliges Pfandrecht eingeräumt wird.

Daß ein Pfandgläubiger ein Polizedarlehen verlangt, wird zu den seltenen Fällen gehören. Er hat es nicht nötig, denn er kann die Versicherung kündigen und den Rückkaufswert einziehen. Die Streitfrage über den höchstpersönlichen Charakter des Kündigungsrechts wurde bereits berührt. Staudinger[18]) gesteht dem Pfandgläubiger ein Kündigungsrecht nur dann zu, wenn mit weiteren Prämienzahlungen des Versicherten nicht mehr zu rechnen ist, wenn dieser also für die Folge ohnehin des Versicherungsschutzes verlustig gehen würde. Dieser Schluß ergibt sich aus der Annahme eines höchstpersönlichen Rechtes für die Kündigung. Eine einwandfrei und einfache Lösung dieser Frage wird am besten dadurch herbeigeführt, daß sich der Pfandgläubiger nach Eintritt der Pfandreife die Versicherungsforderung an Zahlungsstatt abtreten läßt. Er erlangt dadurch die Rechte

18) Kommentar S. 1573 und 1586 III. Band, II. Teil.

eines Zessionars und damit auch die Kündigungsbefugnis. Liegt es dagegen in der Absicht des Pfandgläubigers dem Schuldner den Versicherungsschutz zu erhalten, ohne daß seine Befriedigung verzögert wird, so ist es wahrscheinlich, daß er an die Gesellschaft wegen Gewährung eines Polizedarlehens herantritt. Der Pfandgläubiger ist nicht Vertragsgegner der Gesellschaft, er hat somit keine Legitimation. Dieser Mangel wäre an sich kein absoluter Hinderungsgrund, die Hauptfrage für die Gesellschaft ist die, ob sie gegen den Pfandgläubiger eine Darlehensforderung aufrechnen oder einen Vorschuß zur Anrechnung bringen kann.

Stellt der Gläubiger einen Darlehensantrag, bevor seine Forderung fällig ist, so hätte die Gesellschaft, wenn der Versicherungsfall noch vor der Pfandreife eintritt, gegen ihn kein Anrechnungsrecht. Es gilt dasselbe, was über den Darlehensantrag des Versicherungsnehmers gesagt wurde. Eine Vorauszahlung könnte die Gesellschaft auch nur an den Versicherungsnehmer und an den Pfandgläubiger gemeinschaftlich leisten. Ein Vorschuß an den Pfandgläubiger allein würde eine Anrechnungsmöglichkeit ausschließen. Der Darlehens- oder Vorauszahlungsantrag eines Pfandgläubigers, dessen Forderung noch nicht fällig ist, muß daher von der Gesellschaft abgelehnt werden.

Anders ist es, wenn die Pfandreife bereits eingetreten ist. Nach BGB. § 1282 ist der Pfandgläubiger nun der allein Forderungsberechtigte. Die Gesellschaft kann ihm jetzt bedenkenlos ein Darlehen gewähren. Durch die Auszahlung der Darlehenssumme wird das Pfandverhältnis nicht beendet, denn sie ist keine Befriedigung des Pfandgläubigers aus der verpfändeten Forderung, sondern sie entspringt aus dem besonderen Rechtsgrund des Darlehensvertrages. Tritt der Versicherungsfall ein, so bringt der Pfandgläubiger die Versicherungsforderung nach BGB. § 1282 zur Einziehung, die Gesellschaft rechnet ihre Darlehensforderung auf.

Auch der Gewährung einer Vorauszahlung stehen nach Eintritt der Pfandreife keine Bedenken mehr entgegen. Erhält der Pfandgläubiger von der Gesellschaft einen Vorschuß, so wird er dadurch befriedigt, die verpfändete Forderung wird in Höhe der Vorauszahlung frei. Die Zusatzbeiträge, die für die Vorauszahlung zu entrichten sind, werden durch die verpfändete Forderung nicht gedeckt, denn sie sind auf den Vorauszahlungsvertrag zwischen Versicherer und Pfandgläubiger zurückzuführen, haben also mit der verpfändeten Forderung nichts zu tun. Von einer Vorauszahlung kann man hier allerdings nur vom Standpunkt der Gesellschaft aus sprechen, für den Pfandgläubiger ist es keine, denn er hat spätere Leistungen nicht mehr zu erwarten, es müßte denn sein, daß die Leistung der Gesellschaft an den Pfandgläubiger nur einen Bruchteil jener Forderung ausmacht, die dem Pfandgläubiger gegen seinen Schuldner zusteht. Die Empfangnahme der Vorauszahlung ist einer Einziehung nach BGB. § 1282 gleich zu setzen. Die Forderung des Versicherungsnehmers gegen die Gesellschaft hat sich um den Vorauszahlungsbe-

trag verringert, tritt der Versicherungsfall ein, so bringt die Gesellschaft den Vorschuß zur Anrechnung.

Wird die Versicherungsforderung von einem Gläubiger beschlagnahmt, so geschieht dies durch einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß. Dadurch wird ebenso ein Pfandrecht geschaffen wie durch Vertrag. Bezüglich des Polizedarlehens steht der gerichtliche Pfandgläubiger einem Pfandgläubiger kraft Vertrages gleich, dessen Forderung bereits fällig geworden ist.

6. Konkurs des Versicherten.

Kommt der Versicherte in Konkurs, so braucht die Gesellschaft nicht am Konkurs teilnehmen, sie befriedigt sich außerhalb nach KO. § 53 durch Aufrechnung. Ebenso hat sie auch die Anrechnungsmöglichkeit. Der Konkursverwalter kann nur einen um den Vorauszahlungsbetrag verminderten Anspruch geltend machen. Der Gemeinschuldner hat nicht mehr die Befugnis, einen Darlehensantrag zu stellen, die Ansprüche auf die Versicherungsleistungen gehören zur Konkursmasse, er ist nach KO. § 6 der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über Vermögen, das in die Masse fällt, verlustig gegangen. An seine Stelle tritt der Konkursverwalter. Er hat nach KO. § 17 die Wahl, ob er in den Versicherungsvertrag eintreten oder die Erfüllung verweigern will. Gewöhnlich wird der Konkursverwalter die Versicherung kündigen und den Rückkaufswert für die Masse verwerten. Er kann aber auch auf dem Wege des Polizedarlehens eine rasche und einfache Realisierung des in der Versicherung verkörperten Vermögenswertes erreichen. Der Konkursverwalter übt zwar kraft seines Amtes die Rechte des Versicherungsnehmers aus, er wird aber dadurch nicht zur Vertragspartei. Diese Stellung verbleibt dem Gemeinschuldner. Der Konkursverwalter hat somit wohl keine Legitimation, die Gesellschaft kann aber bedenkenlos an ihn leisten, denn die Befugnis, über die Konkursmasse zu verfügen und über sie verpflichtende Verträge abzuschließen, ist auf ihn übergegangen. Das Aufrechnungs- und Anrechnungsrecht der Gesellschaft ist dadurch sichergestellt.

Die gegenseitigen Ansprüche aus dem Polizedarlehen.

Aus dem Polizedarlehen ergeben sich für beide Vertragsteile Rechte und Pflichten, sie stehen sich in Wechselwirkung gegenüber, die Darstellung kann sich daher auf die Behandlung der Rechte allein beschränken. Die Befugnisse des Geldnehmers sollen nur noch einmal kurz zusammengefaßt werden, sie wurden in der Hauptsache schon behandelt. Zunächst hat der Geldnehmer aus dem Darlehensvorvertrag einen Anspruch gegen die Gesellschaft, daß diese in den

eigentlichen Darlehensvertrag eintritt. Dieses Recht ist gleichbedeutend damit, von der Gesellschaft die Auszahlung der Darlehenssumme zu verlangen. Angenommen, die Gesellschaft würde ihrer Verpflichtung unzulässigerweise nicht nachkommen, hätte dann der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, seinen Anspruch auf Gewährung des Darlehensbetrages gegen später fällig werdende Prämienforderungen der Gesellschaft aufzurechnen? Nach BGB. § 387 ist Aufrechnung nur dann zulässig, wenn zwei Forderungen ihrem Gegenstand nach gleichartig sind. Daran fehlt es hier. Der Anspruch des Versicherten geht nicht allein auf Gewährung einer Geldsumme, sondern auch darauf, daß die Gesellschaft durch Auszahlung den Darlehensvertrag abschließt[19]). Eine Aufrechnungsbefugnis ist daher abzulehnen. Anders wäre es bei einem Vorauszahlungsvertrag. In diesem Fall stehen sich wirklich zwei gleichartige und fällige Forderungen gegenüber, sie können nach § 387 aufgerechnet werden. Nach den Bedingungen hat der Versicherte allgemein das Recht, das Polizedarlehen ohne Kündigung auch in Teilbeträgen zurückzuerstatten entgegen BGB. § 266.

Im übrigen werden die Rechte des Versicherten durch das Polizedarlehen in keiner Weise beeinträchtigt. Er kann die Versicherungsforderung abtreten, verpfänden oder einen Bezugsberechtigten benennen. Er hat ferner die Möglichkeit, die Versicherung nach VVG. § 165 zu kündigen oder nach § 174 Umwandlung in eine beitragsfreie zu verlangen. Der Umstand, daß das Deckungskapital oder ein Teil desselben sich nicht mehr in Händen der Gesellschaft, sondern beim Versicherten befindet, spielt keine Rolle. Anderseits kann die Gesellschaft daraus keinen Kündigungsgrund herleiten. Der Darlehensnehmer hat daher vor allem das Recht auf Fortbestehen der Versicherung und damit auch auf den Fortbestand des Darlehens oder Vorauszahlungsverhältnisses, beide können im Regelfall nur zugleich mit der Versicherung zur Aufhebung gebracht werden.

Die Rechte der Gesellschaft aus dem Polizedarlehen sind Anrechnung und Aufrechnung sowie der Zinsanspruch. Über erstere wurde bereits gehandelt, es bleibt nur noch zu prüfen, welche Folgerungen aus der Nichtzahlung der Zinsen gezogen werden können.

Die Zinsen, die für das Polizedarlehen zu entrichten sind, können reguläre sein, wenn die Rechtsform des Darlehens gegeben ist, bei der Vorauszahlung spricht man von Zusatzbeiträgen, diese werden aber genau so behandelt wie wirkliche Zinsen. Das Reichsaufsichtsamt hat die Zinsen hinsichtlich der Verzugsfolgen den Prämien gleichgestellt. „Die Bestimmung des § 39 über die Rechtsfolgen des Verzugs mit einer Prämienzahlung, die nach dem Beginn der Versicherung zu erfolgen hat, steht dem nicht im Wege, daß an die nicht rechtzeitige Bezahlung anderer, nach dem Beginn der Versicherung zu entrichtenden Leistungen des Versicherungsnehmers, Rechtsfolgen der in § 39 erwähnten Art geknüpft werden. In Betracht kommen

19) RG. 52/306.

hier namentlich die Zinsen, für die in der Lebensversicherung üblichen Polizedarlehen." [20])

In der Praxis wird der Versicherte nicht nur die Zinsen, sondern zugleich auch die Prämie schuldig bleiben, weil die Zinsen nicht gesondert eingefordert werden, sondern in Form von Prämienzuschlägen. Die Rechtsfolgen des § 39 treten jedenfalls immer ein, gleichgültig, ob der Versicherte mit den Prämien, den Zinsen oder mit beiden Beträgen zusammen im Rückstand ist. Um die Anschaulichkeit zu erhöhen, werden den folgenden Ausführungen Zahlen zu Grunde gelegt. Sie sind dem Tarif der Allianz und Stuttgarter entnommen.

Man denke sich eine abgekürzte (gemischte) Versicherung.

Eintrittsalter	35 Jahre
Beitragszahlungsdauer	25 Jahre
Versicherungssumme	RM. 1000.—
Jährlicher Beitrag	RM. 37.20

Das Vertragsverhältnis dauerte bisher 5 volle Jahre, im Laufe des 6. Jahres wurde ein Polizedarlehen genommen. Das Deckungskapital beträgt zu Beginn dieses Jahres RM. 126.— [21]), die durch das Polizedarlehen zur Auszahlung gelangte Summe war RM. 70.—, also nur ein Teilbetrag des Deckungskapitals

Zu Beginn des 7. Jahres kommt der Versicherte mit der Zinszahlung in Verzug. Die Gesellschaft setzt zunächst eine Zahlungsfrist und kündigt sodann die Versicherung nach VVG. § 39. Dadurch kommt diese aber keineswegs zum Erlöschen, sie wandelt sich nach § 175 in eine beitragsfreie um. Der Versicherte hat keine Prämie mehr zu zahlen, das vorhandene Deckungskapital wird als einmalige, eingezahlte Prämie angesehen, nach der sich die neue, beitragsfreie Versicherungssumme bestimmt (etwa RM. 240.—). Die Grundlagen des Vertrages haben sich also vollkommen geändert. Nach den Grundsätzen des BGB. müßte ein neuer Vertrag geschlossen werden (§ 305). Das VVG. überbrückt diese Schwierigkeit, indem sie die Rechtsänderung automatisch eintreten läßt.

Nun taucht die Frage auf, ob nicht im Falle einer Umwandlung das gewährte Polizedarlehen (RM. 70.—) an die Gesellschaft zurückerstattet werden muß. Das Deckungskapital der ursprünglichen Versicherung gewinnt durch die Umwandlung den Charakter einer einmaligen Prämie, als solche müßte sie demnach an die Gesellschaft in voller Höhe einbezahlt werden, denn ohne Prämie ist eine Risikoübernahme nicht möglich. Kann also die Gesellschaft das als Polizedarlehen zur Auszahlung gebrachte Deckungskapital als Prämie wieder zurückfordern? Der Anspruch der Gesellschaft auf das Deckungskapital als Prämie für die beitragsfreie Versicherung steht wohl

20) V. A. A. 1909, S. 161.

21) Der Einfachheit halber wurde Rückkaufswert gleich Deckungskapital gesetzt, die zahlenmäßigen Unterschiede sind gering.

fest. Diese Prämie muß aber auch dann für eingezahlt gelten, wenn sie sich als Polizedarlehen bei dem Versicherten befindet. Eine Prämie setzt sich zusammen aus einem Netto- und Bruttoteil. Der erstere dient zur Bildung des Deckungskapitals, der letztere zur Deckung der allgemeinen Unkosten, insbesondere der Werbungskosten. Solche fallen aber für eine beitragsfreie Versicherung nicht mehr an. Das vorhandene Deckungskapital kann demnach in der Hauptsache als einmalige Nettoprämie betrachtet werden, dieser Begriff ist identisch mit dem des Deckungskapitals. Das Deckungskapital für die beitragsfreie Versicherung ist also gleich dem Deckungskapital der früheren, regulären Versicherung im Zeitpunkt der Umwandlung. Nun ist kein Grund ersichtlich, warum bei der beitragsfreien Versicherung das Deckungskapital in Form des Polizedarlehens sich nicht ebenso bei dem Versicherten befinden könne, wie bei der früheren regulären. Ob das Polizedarlehen als wirkliches Darlehen oder als Vorauszahlung gegeben wurde, ist dabei gleichgültig. Bei einem Darlehen gehört das ausstehende Deckungskapital ohnehin noch zum Vermögen der Gesellschaft, wenn auch nur als Forderung. Die Einziehung der Forderung ist ausgeschlossen, weil das Darlehen unkündbar ist. Bei der Vorauszahlung hat die Gesellschaft kein Forderungsrecht, ein Zurückverlangen des Vorschusses entfällt ohne weiteres.

Das Deckungskapital existiert aber für die Gesellschaft trotzdem noch weiter. Letzten Endes wird ja das Deckungskapital immer in das Vermögen des Versicherten übergehen, dies ist seine endgültige Bestimmung. Somit muß ein Recht der Gesellschaft, gewährte Polizedarlehen bei der Umwandlung zurückzufordern, abgelehnt werden. Hat es aber dann die Gesellschaft nicht wenigstens in der Hand, das Darlehensverhältnis durch Aufrechnung oder Anrechnung zu beenden? Auch dies ist zu verneinen. Durch die Umwandlung wird kein neuer Vertrag geschaffen, sondern der bisherige auf veränderter Grundlage fortgesetzt. Eine Kündigung führt deshalb weder das Ende des Versicherungsverhältnisses noch die Fälligkeit des Polizedarlehens herbei.

Der Versicherer kann seine Darlehensforderung gegen den Versicherten demnach nicht aufrechnen, denn sie ist noch nicht fällig. Die Gesellschaft ist gezwungen, das Polizedarlehen auf die umgewandelte Versicherung zu übernehmen. Ebensowenig wäre eine Anrechnung möglich. Die Gesellschaft kann nur dann tatsächlich anrechnen, wenn ihre Leistungen fällig werden, die Umwandlung löst aber keine Zahlungen der Gesellschaft aus. Daraus würde sich die Notwendigkeit ergeben, ebenso wie das Darlehen auch das Vorauszahlungsverhältnis auf die beitragsfreie Versicherung zu übernehmen. Nun haben sich die Gesellschaften selbst einen Ausweg geschaffen. In vielen Bedingungen ist die Klausel aufgenommen, daß der Versicherer berechtigt sein soll, die Vorauszahlung auf das Deckungskapital in Anrechnung zu bringen. Ich verweise dabei auf die bereits zitierten Vorauszahlungsbestimmungen der Allianz und Stuttgarter (ähnlich die Alte Leipziger und die Nürnberger Lebensversicherungsbank). Zum

Zeitpunkt der Umwandlung betrug das Deckungskapital RM. 126.—, nach der Umwandlung wird derselbe Betrag zum Deckungskapital für die beitragsfreie Versicherung. RM. 70.— wurden als Polizedarlehen in Vorauszahlungsform gegeben, der Rest von RM. 56.— befindet sich noch bei dem Versicherer.

Die Kündigung der Gesellschaft nach § 39 verwandelt die Versicherung in eine beitragsfreie, gleichzeitig erlischt die Versicherung in Höhe der gewährten Vorauszahlung. Mit anderen Worten: Die Gesellschaft vermindert das Deckungskapital (RM. 126.—) um die gewährte Vorauszahlung (RM. 70.—), sie rechnet an. Als Deckungskapital für die beitragsfreie Versicherung bleibt nur noch der Restbetrag von RM. 56.—. Dem würde eine beitragsfreie Versicherungssumme von etwa RM. 120.— entsprechen. Nun haben die Gesellschaften allgemein für die beitragsfreie Versicherungssumme eine Mindestgrenze festgelegt (Allianz und Stuttgarter RM. 200.—). Die Gesellschaft braucht nur dann eine Umwandlung als eingetreten gelten lassen, wenn die beitragsfreie Summe mindestens den angegebenen Betrag erreicht. In unserem Fall wäre dieses Erfordernis nicht erfüllt. Die Kündigung hat also nicht Umwandlung, sondern vollständige Auflösung des Versicherungsverhältnisses zur Folge. Das Deckungskapital wird zurückvergütet.

Den bisherigen Betrachtungen wurde die Annahme zu Grunde gelegt, das Polizedarlehen wäre nur in Teilhöhe des Deckungskapitals genommen. Die Rechtslage erfährt aber auch keine Änderung, wenn das gesamte Deckungskapital (RM. 126.—) zur Auszahlung gelangt. Die Darlehensforderung der Gesellschaft umfaßt jetzt das ganze Deckungskapital. Kündigt die Gesellschaft, so wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie um, das Darlehen muß auf diese übernommen werden, eine Aufrechnung ist aus denselben Gründen ausgeschlossen wie oben. Allerdings ist der Versicherungsschutz jetzt sehr gering. Beim Tode des Versicherten wird die beitragsfreie Summe in Höhe von RM. 240.— fällig, die Gesellschaft rechnet mit der Darlehensforderung von RM. 126.— auf, sodaß nur RM. 114.— zur Auszahlung gelangen würden.

Für die Vorauszahlung ergibt sich insofern eine Abweichung, weil hier durch die Anrechnung regelmäßig auch das Versicherungsverhältnis zum Erlöschen kommt. Das Deckungskapital (RM. 126.—) mindert sich um den vorausgezahlten Betrag (RM. 126.—). Es wird also gleich Null, ohne Deckungskapital kann die Versicherung nicht mehr weiter bestehen.

Sollte der Versicherte nach der Umwandlung in eine beitragsfreie wieder mit der Zinszahlung in Verzug kommen, so wird durch die Kündigung der Gesellschaft das Versicherungsverhältnis endgültig aufgehoben. Eine Umwandlung kann nicht mehr eintreten, denn die Versicherung ist schon beitragsfrei. Die Gesellschaft macht sich für das Polizedarlehen an dem noch vorhandenen Deckungskapital bezahlt.

LITERATUR-VERZEICHNIS

Bruck E., Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz. Berlin 1929. 6. Aufl.

Dr. Busch, Erler, Hofmann, Das bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Berlin 1913. 2. Auflage.

Cosack K., Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Jena 1922.

Dörstling Th., Die Rechtsnatur der Darlehen auf Versicherungsscheine und der dafür genommenen Vergütung. (Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht, Band 11, S. 897).

Dreher H., Beleihung der Lebensversicherung durch den Versicherer. Zürich 1918.

Ehrenberg, „Das Recht". Jahrgang 1911 S. 8.

Endemann F., Bürgerliches Recht. 3 Bände. Berlin 1911. 9. Aufl.

Gerhard-Manes, Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz. Berlin 1908.

Illgen J., Das Versicherungsdarlehen. Karlsruhe 1920.

Kirchmann, Lebensversicherung im Konkurs des Versicherungsnehmers. (Leipziger Zeitschrift 1912, S. 614).

König, Die vermögenswerten Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag, in Zeitschrift für die ges. Vers. Wiss. 1904, S. 670.

Krüger A., Pfändungspfandrecht und Lebensversicherung. (Leipziger Zeitschrift 1912, S. 216).

Manes A., Versicherungslexikon. Berlin 1930. 3. Aufl.

Müller J., Das Pfandrecht an den Rechten aus einem Lebensversicherungsvertrag (Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft 1911, S. 11).

Müller R., Anlage und Verwaltung der Kapitalien privater Versicherungsunternehmungen. Berlin 1914.

Prölls E., Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz. Berlin 1935.

Siméon-David, Recht und Rechtsgang im Deutschen Reich. Berlin 1917.

Staudinger I. v., Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch. München, Berlin, Leipzig 1929. 9. Aufl.

Swinarski O., Beleihung und Verpfändung einer Lebensversicherungspolize. Breslau 1901.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Berlin.

Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung. Berlin.